

21.12.10**Unterrichtung**
durch das Europäische Parlament**Entschließungen des Europäischen Parlaments**

Das Europäische Parlament hat auf seiner Tagung vom 22. bis 25. November 2010 die nachstehend aufgeführten Texte angenommen. Sie wurden dem Bundesrat mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2010 zugeleitet.

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. November 2010 über die Zusammenarbeit zwischen zivilen und militärischen Akteuren und die Entwicklung civil-militärischer Fähigkeiten (2010/2071(INI))	3
Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2010 zu Menschenrechten, Sozial- und Umweltnormen in internationalen Handelsabkommen (2009/2219(INI))	16
Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2010 zur sozialen Verantwortung von Unternehmen in internationalen Handelsabkommen (2009/2201(INI))	27
Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2010 zur Überprüfung der Wettbewerbsregeln für den Bereich der horizontalen Zusammenarbeit.....	43
Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2010 zum Irak – Todesstrafe, insbesondere im Fall von Tariq Aziz, und Angriffe auf christliche Gemeinschaften.....	47
Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2010 zu Tibet – Pläne, Chinesisch zur wichtigsten Unterrichtssprache zu machen ..	52
Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2010 zu Birma – Durchführung der Wahlen und Freilassung der Oppositionsführerin Aung San Suu Kyi	55

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. November 2010 über die Zusammenarbeit zwischen zivilen und militärischen Akteuren und die Entwicklung zivil-militärischer Fähigkeiten (2010/2071(INI))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel V des Vertrags über die Europäische Union,
- unter Hinweis auf die europäische Sicherheitsstrategie mit dem Titel „Ein sicheres Europa in einer besseren Welt“, die vom Europäischen Rat am 12. Dezember 2003 angenommen wurde, und auf den Bericht über ihre Umsetzung mit dem Titel „Sicherheit schaffen in einer Welt im Wandel“, der vom Europäischen Rat am 11. und 12. Dezember 2008 gebilligt wurde,
- unter Hinweis auf die Strategie der inneren Sicherheit der Europäischen Union, die vom Europäischen Rat am 25. und 26. März 2010 gebilligt wurde,
- in Kenntnis der vom Rat am 26. April 2010 angenommenen Schlussfolgerungen zur GSVP,
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen zur ESVP und der Erklärung mit dem Titel „Zehn Jahre ESVP – Chancen und Herausforderungen“, die vom Rat am 17. November 2009 angenommen wurde,
- in Kenntnis der Erklärung zur Stärkung der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, die vom Europäischen Rat am 12. Dezember 2008 angenommen wurde, und der Erklärung zur Stärkung der Fähigkeiten, die vom Rat am 11. Dezember 2008 angenommen wurde,
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Vorsitzes, die vom Europäischen Rat am 20. Juli 2000 in Santa Maria da Feira und am 16. Juni 2001 in Göteborg angenommen wurden, des EU-Programms zur Verhütung gewaltsamer Konflikte, das ebenfalls am 16. Juni 2001 in Göteborg angenommen wurde, des Zivilen Planziels 2008, das am 17. Dezember 2004 vom Europäischen Rat gebilligt wurde, und des Zivilen Planziels 2010, das am 19. November 2007 vom Rat gebilligt wurde,
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Vorsitzes, die vom Europäischen Rat am 11. Dezember 1999 angenommen wurden (Planziel 2003), und des Planziels 2010, das am 17. Mai 2004 vom Rat gebilligt wurde,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 30. November 2009 zur Stärkung der chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Sicherheit (CBRN-Sicherheit) in der Europäischen Union und zur Annahme eines CBRN-Aktionsplans der EU,
- unter Hinweis auf das Arbeitspapier „Umsetzung der Resolution 1325 – untermauert durch die Resolution 1820 – des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen im Kontext der ESVP“, das am 3. Dezember 2008 vom Rat gebilligt wurde, und auf das Dokument des Rates zur durchgängigen Einbeziehung der Menschenrechte in die ESVP vom

14. September 2006,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. Februar 2010 zum jüngsten Erdbeben in Haiti, in der die Schaffung einer EU-Katastrophenschutztruppe gefordert wird¹,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. März 2010 zu der Umsetzung der Europäischen Sicherheitsstrategie und der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik²,
- in Kenntnis des Beschlusses des Rates vom 26. Juli 2010 über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes³,
- gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A7-0308/2010),

Allgemeine Überlegungen

1. erinnert daran, dass sich die EU verpflichtet hat, eine gemeinsame Politik und gemeinsame Maßnahmen festzulegen und zu verfolgen, um im Einklang mit der UN-Charta den Frieden zu erhalten, Konflikte zu vermeiden, die Konfliktachsorge auszubauen und die internationale Sicherheit zu stärken sowie die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit, die Menschenrechte und die Grundsätze des Völkerrechts zu konsolidieren und zu unterstützen, und Menschen Hilfe zu leisten, die von Naturkatastrophen oder von Menschen verursachten Katastrophen betroffen sind;
2. betont, dass die interne und die externe Sicherheit immer mehr miteinander verknüpft sind und dass die EU durch die Entwicklung ihres Krisenmanagements, der Konfliktverhütung und der Friedenskonsolidierung sowie von Fähigkeiten unter Beachtung der vorstehend erwähnten Ziele auch dazu beiträgt, die Sicherheit ihrer eigenen Bürger und Bürgerinnen zu schützen;
3. betont, dass die EU – hauptsächlich durch ihr ziviles Krisenmanagement – einen wesentlichen Beitrag zur weltweiten Sicherheit leistet und dass sich dabei ihre wichtigsten Werte und Grundsätze widerspiegeln;
4. betont, dass sich wirksame Reaktionen auf die Krisen und Sicherheitsbedrohungen von heute, einschließlich Naturkatastrophen, sowohl auf wirksame zivile als auch wirksame militärische Fähigkeiten stützen können müssen und oft eine engere Zusammenarbeit zwischen ihnen erforderlich machen; erinnert daran, dass die Entwicklung des umfassenden Ansatzes der EU und ihrer kombinierten militärischen und zivilen Fähigkeiten im Bereich des Krisenmanagements schon immer entscheidende Merkmale

¹ Angenommene Texte, P7_TA(2010)0015.

² Angenommene Texte, P7_TA(2010)0061.

³ OJ L 201, 3.8.2010, p. 30.

der GSVP waren und den Kern ihres zusätzlichen Nutzens darstellen; erinnert gleichzeitig daran, dass die GSVP nicht das einzige zur Verfügung stehende Instrument ist und dass GSVP-Missionen als Teil einer breiteren EU-Strategie genutzt werden sollten;

5. erinnert daran, dass ein Weißbuch der EU zu Sicherheit und Verteidigung auf der Grundlage von systematischen und strengen, von den Mitgliedstaaten nach gemeinsamen Kriterien und einem gemeinsamen Zeitplan durchgeführten Überprüfungen im Bereich Sicherheit und Verteidigung notwendig ist, in dem die Ziele der Union im Bereich Sicherheit und Verteidigung, ihre Interessen und Bedürfnisse klarer im Verhältnis zu den zur Verfügung stehenden Mitteln und Ressourcen festgelegt werden; betont, dass in dem Weißbuch auch bestimmt werden sollte, in welchen Bereichen und unter welchen Bedingungen eine engere zivil-militärische Zusammenarbeit wünschenswert ist, um zur Erreichung dieser Ziele beizutragen; ist der Auffassung, dass das Weißbuch der EU explizit Möglichkeiten für eine Bündelung der Ressourcen auf EU-Ebene sowie eine Spezialisierung auf nationaler Ebene und eine Harmonisierung der Fähigkeiten ermitteln sollte, um große Skaleneffekte zu erzielen;

Stärkung der zivil-militärischen Koordinierung

6. betont, dass die Errichtung des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) dazu beitragen sollte, einen wirklich umfassenden europäischen Ansatz zum zivilen und militärischen Krisenmanagement, zur Konfliktverhütung und zur Friedenskonsolidierung weiterzuentwickeln und der EU angemessene Strukturen, eine angemessene Personaldecke und angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, um ihrer weltweiten Verantwortung im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen gerecht zu werden;
7. unterstützt uneingeschränkt die Übertragung der GSVP-Strukturen, einschließlich der Direktion Krisenbewältigung und Planung, des Stabs für die Planung und Durchführung ziviler Operationen, des militärischen Personals der EU und des Lagezentrums, auf den EAD unter der direkten Leitung und Verantwortung der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik; erinnert an die Zusage der Vizepräsidentin/Hohen Vertreterin, dafür zu sorgen, dass sie in enger Zusammenarbeit und Synergie mit den entsprechenden Referaten der Kommission arbeiten werden, die auf den EAD übertragen wurden und die sich mit der Planung und der Programmplanung der Krisenreaktion, der Konfliktverhütung und der Friedenskonsolidierung beschäftigen; fordert die Vizepräsidentin/Hohe Vertreterin nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass diese Referate gleichberechtigt mit den GSVP-Strukturen zusammenarbeiten; betont, dass keine formelle oder informelle Kontrolle der Planung von durch das Stabilitätsinstrument finanzierten Maßnahmen durch GSVP-Strukturen hinnehmbar ist, und besteht darauf, dass die übertragenen Kommissionsstrukturen nicht aufgelöst werden dürfen;
8. ermutigt zugunsten der Entwicklung des umfassenden Ansatzes der EU auch zu einer engen Koordinierung zwischen dem EAD und allen einschlägigen Referaten, die bei der Kommission verbleiben, insbesondere denjenigen, die sich mit Entwicklung, humanitärer Hilfe, Zivilschutz und öffentlicher Gesundheit beschäftigen; betont, dass

direkte Verbindungen zwischen dem EAD und den GSVP-Agenturen, d. h. der Europäischen Verteidigungsagentur, dem EU-Institut für Sicherheitsstudien, dem Europäischen Sicherheits- und Verteidigungskolleg und dem EU-Satellitenzentrum, notwendig sind;

9. weist auf die Rolle des Beobachtungs- und Informationszentrums der Kommission bei der Erleichterung der Koordinierung der Katastrophenhilfe im Rahmen des Zivilschutzmechanismus hin und betont die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen dem Zentrum und dem EAD, die von der Vizepräsidentin/Hohen Vertreterin in ihrer Eigenschaft als Vizepräsidentin der Kommission zu gewährleisten ist; fordert eine bessere Koordinierung und rascherer Bereitstellung der militärischen Mittel im Zusammenhang mit Katastrophenhilfe, insbesondere der Fähigkeiten im Bereich Luftransport, auf der Grundlage der aus Haiti gezogenen Lehren, wobei der in erster Linie zivile Charakter von Katastrophenhilfseinsätzen gewahrt bleiben muss; wiederholt seine Forderung nach einer weiteren Verbesserung des Zivilschutzmechanismus, um einen auf freiwilliger Basis beruhenden Pool mit Material aus Mitgliedstaaten, das für die sofortige Entsendung im Rahmen von Katastrophenhilfeoperationen zur Verfügung steht, einzurichten; regt an, dass dieses Material unter der Bezeichnung einer EU-Katastrophenschutztruppe koordiniert und eingesetzt wird, um die Sichtbarkeit der EU-Maßnahmen zu erhöhen; erinnert gleichzeitig an die individuelle Verantwortung der Mitgliedstaaten für Maßnahmen des Zivilschutzes und der Katastrophenhilfe;
10. befürwortet ferner im Zusammenhang mit Einsätzen nach Naturkatastrophen oder durch Menschen verursachte Katastrophen eine bessere Koordinierung zwischen den humanitären Organisationen der Mitgliedstaaten und der GD Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz;
11. fordert den Rat auf, umgehend die notwendigen Entscheidungen anzunehmen, um die Klausel zur gegenseitigen Unterstützung nach Artikel 42 Absatz 7 EUV sowie die Solidaritätsklausel nach Artikel 222 AEUV umzusetzen, die den umfassenden Ansatz der EU widerspiegeln und auf zivil-militärische Ressourcen aufbauen sollten;
12. weist auf die erfolgreiche Entwicklung der Partnerschaft zur Friedensbildung zwischen der Kommission und nichtstaatlichen Organisationen hin sowie darauf, dass eine gute Zusammenarbeit zwischen nichtstaatlichen Organisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft und dem künftigen EAD von entscheidender Bedeutung ist; fordert die Kommission auf, den Rahmen für die Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen weiterzuentwickeln und den Einsatz nichtstaatlicher Akteure bei Tätigkeiten der EU in den Bereichen Konfliktverhütung und Konfliktmanagement zu fördern, und zwar auch dadurch, dass diese Akteure in Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der EU einbezogen werden;

Strategische Ebene

13. begrüßt auf der politisch-strategischen Ebene die Aufnahme ziviler und militärischer Elemente in die Richtung Krisenbewältigung und Planung als einen Schritt in die richtige Richtung; betont, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den zivilen und

den militärischen Fähigkeiten im Bereich der strategischen Planung gefunden werden muss, nicht nur zahlenmäßig, sondern auch im Hinblick auf die Hierarchieebene, um die verfügbaren Synergien optimal zu nutzen; betont gleichzeitig, dass die Unterschiede zwischen der zivilen und der militärischen Rolle und ihre unterschiedlichen Ziele nicht außer Acht gelassen dürfen und sichergestellt werden muss, dass von Fall zu Fall eine geeignete Mischung von Humanressourcen für jeden Einsatz zur Verfügung gestellt wird;

14. fordert insbesondere die Vizepräsidentin/Hohe Vertreterin nachdrücklich auf, sich mit dem Personalmangel bei Fachleuten für die Planung ziviler Missionen und die Entwicklung ziviler Fähigkeiten zu befassen und dafür zu sorgen, dass die Direktion Krisenbewältigung und Planung eine ausreichende Anzahl von Fachleuten aus allen wichtigen Bereichen der zivilen Fähigkeiten umfasst, namentlich der Polizei, der Justiz, der zivilen Verwaltung und des Zivilschutzes wie auch auf dem Gebiet der Menschenrechte;
15. betont die Notwendigkeit, in Routinephasen ein gemeinsames Situationsbewusstsein aller EU-Akteure (EAD, aber auch alle einschlägigen Referate der Kommission, d. h. GD DEV, GD ECHO, GD SANCO, mit Unterstützung durch deren jeweilige Fähigkeiten im Bereich Krisenbewertung) zu erreichen, das in allen regionalen oder Länderstrategiepapieren der EU zum Ausdruck kommen sollte; betont, dass die umstrukturierten EU-Delegationen eine Schlüsselrolle bei diesem Prozess spielen müssen;
16. fordert eine Stärkung der Rolle der Leiter der EU-Delegationen und/oder EU-Sonderbeauftragten – wenn diese sich in dem Krisengebiet aufhalten – bei den zivil-militärischen Koordinierungsbemühungen, auch um eine stärkere politische Aufsicht vor Ort zu gewährleisten;

Operative Ebene

17. fordert auf der Ebene der operativen Planung eine deutliche Stärkung der zivilen Planungsfähigkeiten, die den Ansprüchen der zivilen GSVP-Missionen entsprechen, indem der Stab für die Planung und Durchführung ziviler Operationen hinsichtlich seines Personalbestands konsolidiert und für eine bessere Aufteilung der Aufgaben zwischen der strategischen und der operativen Ebene gesorgt wird; betont, dass diese Aufteilung der Aufgaben auf eine ausgewogene und umfassende Personalstrategie gegründet werden muss; ist der Auffassung, dass die Funktion des Zivilen Operationskommandeurs angesichts seiner Zuständigkeiten auf einer angemessenen (d.h. höheren) Ebene innerhalb der EAD-Hierarchie angesiedelt werden muss;
18. wiederholt seine Forderung nach der Einrichtung eines ständigen operationellen EU-Hauptquartiers, das für die operative Planung und Leitung von militärischen Operationen der EU verantwortlich wäre und das derzeitige System der Benutzung von einem der sieben verfügbaren Hauptquartiere auf einer Ad-hoc-Basis ersetzen würde; betont, dass ein solcher Schritt eine kohärente Befehlskette gewährleisten, die Fähigkeit der EU zu einer raschen und konsequenteren Krisenreaktion (insbesondere durch eine Stärkung des institutionellen Gedächtnisses der EU) steigern und auch die Kosten senken würde;

19. ist der Auffassung, dass das operationelle Hauptquartier neben den Stab für die Planung und Durchführung ziviler Operationen angesiedelt werden sollte, um möglichst große Vorteile aus der zivil-militärischen Koordinierung zu ziehen, einschließlich der Zusammenführung bestimmter Funktionen, und um bewährte Verfahren bei den Planungsstellen der EU besser zu fördern; meint, dass das operationelle Hauptquartier und der Stab für die Planung und Durchführung ziviler Operationen sogar in ein gemeinsames „Hauptquartier für Krisenmanagement“ der EU eingebracht werden könnten, das für die operative Planung und Leitung aller zivilen Missionen der EU, militärischen Operationen und Missionen zur Reform des Sicherheitssektors zuständig wäre;
20. betont allerdings, dass die Unterschiede zwischen der zivilen und militärischen Planung gebührend berücksichtigt und getrennte Befehlsketten beibehalten werden müssen, wobei der Zivile Operationskommandeur und der Militärische Operationskommandeur innerhalb des EAD ihre eigenen Zuständigkeiten behalten und den gleichen hierarchischen Status haben müssen;

Aufbau ziviler und militärischer Fähigkeiten der EU

21. weist darauf hin, wie viele Zusagen die Mitgliedstaaten hinsichtlich der Entwicklung sowohl militärischer als auch ziviler Fähigkeiten zum Krisenmanagement von den Europäischen Räten von Helsinki und Santa Maria da Feira bis zur Erklärung zur Stärkung der Fähigkeiten vom Dezember 2008 gegeben haben; fordert die Mitgliedstaaten und die Vizepräsidentin/Hohe Vertreterin nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass diese Zusagen ordnungsgemäß umgesetzt werden, um die klaffende Lücke zwischen den bestehenden operationellen Fähigkeiten und den erklärten politischen Zielen zu schließen;
22. fordert im Zusammenhang mit den Folgemaßnahmen zu den Planzielen 2010 die Mitgliedstaaten auf, sich darauf zu konzentrieren, konkrete Fähigkeiten zu schaffen und den Schwerpunkt auf Bereiche mit dem Potenzial für zivil-militärische Synergien zu legen, insbesondere diejenigen, die bereits ermittelt wurden, um so bald wie möglich einen echten Fortschritt zu erzielen; betont die Notwendigkeit, dass für die Entwicklung gemeinsamer Fähigkeiten spezifische Anforderungen für GSVP-Missionen gelten; begrüßt den „Comprehensive Capability Development Process“ in Bezug auf militärische Fähigkeiten im Rahmen der Europäischen Verteidigungsagentur; ermutigt zu weiteren Diskussionen, wie eine Verbindung zwischen den beiden Prozessen der Entwicklung von Fähigkeiten für die zivilen und militärischen Planziele hergestellt werden kann;
23. begrüßt die Bemühungen der vorherigen rotierenden Ratsvorsitze und des derzeitigen rotierenden Ratsvorsitzes, einen Prozess einzuleiten, der auf eine Klärung des Wesens und Anwendungsbereichs der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit nach Artikel 42 Absatz 6 EUV abzielt; fordert den Rat auf, umgehend eine klare Definition der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit vorzulegen und dabei den zivil-militärischen Charakter des umfassenden Ansatzes der EU zu berücksichtigen sowie konkret anzugeben, wie angesichts der derzeitigen Finanzkrise und Kürzungen der Verteidigungshaushalte der EU-Mitgliedstaaten die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit auf den Weg gebracht werden kann;

Personalausstattung von Missionen

24. fordert angesichts der gegebenen politischen Zusagen die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich mit dem chronischen Mangel an zivilem Personal bei GSVP-Missionen zu befassen, insbesondere EULEX Kosovo und EUPOL Afghanistan, indem sie vor allem die Arbeit an der Aufstellung nationaler Strategien zur Vereinfachung der Entsendung von zivilem Missionspersonal intensivieren; fordert nachdrücklich, dass die zuständigen nationalen Behörden, wie etwa Innen- und Justizministerien, in enger Zusammenarbeit mit den Verteidigungsministerien, als Teil dieser Strategie einen stärker strukturierten Ansatz bei der Aufgabe entwickeln sollten, geeignete Bedingungen für die Beteiligung zivilen Personals an GSVP-Missionen festzulegen, insbesondere hinsichtlich der Karriereaussichten und der Vergütung;
25. fordert in diesem Zusammenhang die Mitgliedstaaten auf, insbesondere dafür zu sorgen, dass die Beteiligung an GSVP-Missionen als ein bedeutender Vorteil für die Karriere in ihren Polizei- und Justizsystemen angesehen wird und dass die Dienststellen, die Zivilisten für diese Missionen abstellen, in geeigneter Weise für den zeitweisen Verlust von Personal entschädigt werden; ist der Auffassung, dass der Rat dafür sorgen sollte, dass die Tagessätze für Personal von GSVP-Missionen auf die Umstände der entsprechenden Missionen zugeschnitten sind;
26. bekraftigt, dass die Resolution 1325 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen eingehalten werden muss, die einen Ansatz erfordert, der die Ausgewogenheit der Geschlechter im Hinblick auf Stellenbesetzung und Aus- und Fortbildung bei allen Missionen sowie die Geschlechterperspektive bei allen ergriffenen Maßnahmen berücksichtigt; betont, dass eine angemessene Anzahl von Frauen bei zivilen oder militärischen Missionen eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg solcher Missionen ist, sei es bei Friedenskonsolidierungs- und Katastrophenhilfseinsätzen oder bei diplomatischer Vermittlung, weil dadurch gewährleistet werden kann, dass die Bedürfnisse, Rechte und Interessen von Frauen gebührend berücksichtigt und Frauen in die Maßnahmen und Ziele der Mission eingebunden werden; erinnert daran, dass die EU-Mitgliedstaaten nationale Aktionspläne ausarbeiten müssen, um die Einhaltung der Resolution 1325 zu gewährleisten;

Ausbildung

27. betont die Notwendigkeit einer geeigneten Ausbildung vor dem Einsatz, die die Beteiligung zivilen Personals an militärischen Übungen und militärischen Personals an ziviler Ausbildung und/oder zivilen Übungen einschließlich Notfallübungen umfassen könnte; empfiehlt nachdrücklich, dass die Mitgliedstaaten Listen von Zivilisten mit einschlägigen Kompetenzen führen, die für eine Entsendung infrage kommen, insbesondere von solchen, die für Missionen ausgebildet sind, die zusammen mit Streitkräften ausgeführt werden; begrüßt die Praxis bestimmter Mitgliedstaaten, eine zu diesem Zweck eingesetzte zentrale Agentur für die Einstellung und Ausbildung aller zivilen Mitarbeiter, die für eine Entsendung infrage kommen, zu unterhalten;
28. unterstützt die Entwicklung der Softwareumgebung „Goalkeeper“ durch den Rat, um die Einstellung und Ausbildung von Personal für zivile Missionen zu erleichtern;

29. verweist auf die Europäische Gruppe für Ausbildung, die von der Kommission finanziert wird, und betont, dass eine der Lehren darin besteht, dass Investitionen in Ausbildung mit einem echten Einsatz verbunden werden müssen; begrüßt die Tatsache, dass die Kommission einen der Schwerpunkte darauf legt, dass sichergestellt wird, dass sich das bevorstehende Projekt der zivilen Ausbildung, das mit Mitteln des Instruments für Stabilität finanziert wird, an Fachleute richtet, die bereits für eine künftige Entsendung auf Missionen ermittelt wurden;
30. betont im Einklang mit den Empfehlungen des Rates von 2008 die wichtigere Rolle, die das Europäische Sicherheits- und Verteidigungskolleg (ESVK) im Bereich des Kapazitätsaufbaus und der Ausbildung für wirksames Krisenmanagement vor dem Hintergrund der Einrichtung des EAD spielen sollte; fordert den Rat nachdrücklich auf, die Ausbildungseinrichtungen und die Personalausstattung des ESVK auch dadurch zu verbessern, dass ihm ein ständiger Sitz gegeben wird, um eine nachhaltige und effiziente Ausbildung von zivilem und militärischem Personal der Mitgliedstaaten und der EU-Institutionen auf strategischer, operativer und taktischer Ebene zu gewährleisten; fordert die Schaffung von Stipendien für junge Hochschulabsolventen, die sich in Bereichen, in denen Bedarf besteht, spezialisieren möchten;
31. fordert eine vorbereitende Maßnahme im Hinblick auf die Schaffung des EAD, um Ausbildung in Vermittlung und Dialog zu entwickeln und verfügbar zu machen, im Einklang mit dem „Konzept zur Stärkung der Vermittlungs- und Dialogfähigkeiten der EU“ umzusetzen, das vom Rat Ende 2009 angenommen wurde;

Zügige Finanzierung

32. ermuntert zu weiteren Anstrengungen, um die Bereitstellung der Finanzierung ziviler Missionen zu beschleunigen und Entscheidungsverfahren und Umsetzungsvereinbarungen zu vereinfachen; betont, dass es notwendig ist, dass die entsprechenden Abteilungen der Kommission eng und gleichberechtigt mit den Krisenmanagementstrukturen innerhalb des EAD zusammenarbeiten, um eine zügige Anschubfinanzierung ziviler Missionen zu ermöglichen; fordert, um der Transparenz und Rechenschaftspflicht willen, für jede GSVP-Mission eine Haushaltlinie zu schaffen;
33. fordert den Rat auf, nach Konsultation des Europäischen Parlaments zügig die geeigneten Beschlüsse zur Bildung des Anschubfonds nach Artikel 41 EUV zu erlassen; fordert die Vizepräsidentin/Hohe Vertreterin auf, nach der Einrichtung des Fonds das Parlament regelmäßig über den Stand der Dinge zu unterrichten;

Instrumente für das Krisenmanagement

34. begrüßt die Entwicklung des Konzepts Integrierter Polizeieinheiten (IPU), d. h. robuster, rasch einsatzfähiger, flexibler und interoperabler Kräfte, die in der Lage sind, Exekutivaufgaben der Rechtsdurchsetzung wahrzunehmen und die unter bestimmten Umständen auch als Teil einer Militäroperation und unter militärischem Kommando

eingesetzt werden können; stellt die erfolgreiche Anwendung dieses Konzepts in Bosnien und Herzegowina als Teil von EUFOR Althea und im Kosovo innerhalb der EULEX fest; betont den Bedarf an solchen Einheiten, die besonders gut für den Einsatz in nicht stabilisierten Situationen und insbesondere während des Übergangs vom militärischen zum zivilen Kommando geeignet sind; empfiehlt, dass die Mitgliedstaaten Investitionen in die Entwicklung solcher Fähigkeiten tätigen;

35. unterstützt in diesem Zusammenhang in vollem Umfang den Einsatz der Europäischen Gendarmerietruppe (EGF), die unter militärisches oder ziviles Kommando gestellt werden kann und die die Fähigkeit zur raschen Entsendung von Expeditionspolizeikräften bietet, als einem Instrument, das für eine ganze Bandbreite von wirksamen Krisenmanagementsinsätzen hervorragend geeignet ist, einschließlich Stabilisierungsmissionen nach Katastrophen; fordert alle diejenigen Mitgliedstaaten auf, die über Polizeikräfte mit einem militärischen Status verfügen, sich dieser Initiative anzuschließen;
36. begrüßt die Fortschritte, die bei der Entwicklung der Expertenreserve der zivilen Krisenreaktionsteams (CRT) erzielt wurden, um über eine rasche Fähigkeit zur Einschätzung verfügen zu können, betont jedoch, dass eine weitere Erweiterung dieser Listen erreicht werden muss; unterstreicht die Bedeutung von Fähigkeiten zur frühzeitigen Einschätzung und zur Erkundung um sicherzustellen, dass die EU bei der Reaktion auf Krisen diejenigen verfügbaren Mittel einsetzt, die am besten geeignet sind;
37. betont, dass die EU in Krisenzeiten in der Lage sein muss, bereits in den ersten Stunden der Krise multidisziplinäre Teams einzusetzen, die aus zivilen, militärischen und zivil-militärischen Fachleuten des EAD und der Kommission zusammengesetzt sein sollten;
38. fordert die Vizepräsidentin/Hohe Vertreterin, den Rat und die Kommission auf, eine Verständigung über die neuen GSVP-Missionen nach Artikel 43 EUV vorzulegen sowie darüber, wie mit diesen im Rahmen der zivil-militärischen Zusammenarbeit, die aufgenommen wurde, verfahren werden wird; empfiehlt ihnen in diesem Zusammenhang, zügig eine Reserve von Fachleuten der Reform des Sicherheitssektors aufzustellen, um die Fähigkeit der EU in diesem Bereich zu stärken;
39. fordert die Mitgliedstaaten auf, sich in bestmöglicher Weise der bestehenden Instrumente zu bedienen und Mechanismen zur Folgenabschätzung einzuführen, bevor sie sich neue, anspruchsvolle Ziele setzen;
40. ist davon überzeugt, dass die EU-Gefechtsverbände ein geeignetes Instrument für Operationen des Krisenmanagements darstellen; wiederholt seine Forderung an den Rat, ihre Einsatzfähigkeit und Flexibilität zu verbessern; fordert auch die Verbesserung ihrer Einsatzfähigkeit für zivil-militärische Einsätze der humanitären Katastrophenhilfe unter strikter Einhaltung der überarbeiteten Leitlinien von Oslo für den Einsatz von Militär- und Zivilschutzmitteln bei der Katastrophenhilfe;
41. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, eine Einigung über die Ausweitung des Konzepts der gemeinsamen Kosten im Zusammenhang mit dem Einsatz von Gefechtsverbänden (Kosten, die durch den Athena-Mechanismus zu finanzieren sind)

oder über eine gemeinsame Finanzierung sämtlicher Kosten von Operationen des Krisenmanagements, die von ihnen durchgeführt werden, zu erzielen; ist der Meinung, dass eine solche Einigung notwendig ist, damit ihr Einsatz politisch und wirtschaftlich vertretbar wird und damit sichergestellt wird, dass die Mitgliedstaaten in Bereitschaftsposition in einer schwierigen Haushaltsslage nicht unverhältnismäßig stark belastet werden; erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass der Rat im November 2009 das Generalsekretariat des Rates aufgefordert hat, Vorschläge zur Finanzierung von militärischen Einsätzen auszuarbeiten, die 2010 auf hoher Ebene erörtert werden sollten, dass jedoch bislang keine Fortschritte verzeichnet werden konnten;

42. fordert die Mitgliedsstaaten auf, die Gefechtsverbände als langfristige Partnerschaften zu sehen und sie nicht aufzulösen, wenn die Bereitschaftszeit beendet ist, damit die in ihre Aufstellung investierten Ressourcen nicht vergeudet werden; fordert, dass sie dazu ausgebildet werden, gemeinsam mit zivilen Einsätzen tätig zu werden; meint, dass sie sogar zivile Einheiten oder Fachleute innerhalb ihrer Struktur, insbesondere IPU, haben könnten;

Bereitstellung der Mittel für ein umfassendes Krisenmanagement

43. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Möglichkeit der Entwicklung von Fähigkeiten mit doppeltem Verwendungszweck für die zivilen Missionen und die militärischen Operationen der GSVP, insbesondere Fähigkeiten im Bereich Transport, genauer zu untersuchen und die Interoperabilität in Ausbildung und Praxis zu gewährleisten, die bestehenden Konzepte und Fähigkeiten besser zu nutzen und die Prozesse der Entwicklung ziviler und militärischer Fähigkeiten gegebenenfalls zu verknüpfen;

Forschung und Technik

44. betont, dass militärische und zivile Mitarbeiter der EU immer öfter Seite an Seite arbeiten werden und dass sie zum großen Teil den gleichen Bedrohungen, wie etwa unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen, ausgesetzt sind, weswegen sie vergleichbare Fähigkeiten in Bereichen wie strategische und taktische Transporte, logistische Unterstützung, Kommunikationssysteme, Systeme zur Sammlung und Auswertung von Nachrichten, medizinische Versorgung, Sicherheit und Schutz der Einsatzkräfte, Raumnutzungsfähigkeiten und unbemannte Fahrzeuge brauchen;

45. betont, dass es deshalb notwendig ist, Investitionen in Technologien und Fähigkeiten mit doppeltem Verwendungszweck zu koordinieren und Anreize für diese zu schaffen, um rasch die Lücken bei den Fähigkeiten unter Vermeidung unnötiger Doppelungen, durch Schaffung von Synergien und durch die Unterstützung der Standardisierung zu schließen; erinnert daran, dass die wichtigste Rolle in diesem Zusammenhang der Europäischen Verteidigungsagentur zufällt, und zwar in dem Prozess der Ermittlung der Bedürfnisse im Bereich Fähigkeiten sowie beim Aufzeigen von Möglichkeiten, wie diese Fähigkeiten von den EU-Mitgliedstaaten gemeinsam genutzt, gebündelt oder erlangt werden sollten, damit einsetzbare Mittel für die erfolgreiche und sichere Durchführung und Umsetzung von GSVP-Operationen zur Verfügung gestellt werden können;

46. unterstützt in diesem Zusammenhang die Schaffung der Europäischen Rahmenoperation für die Forschung im Bereich Sicherheit und Verteidigung, um Komplementarität und Synergie zwischen F+T-Investitionen im Rüstungsbereich und Forschungsinvestitionen zur Verbesserung der Sicherheit der Zivilbevölkerung durch die Kommission im Rahmen des Forschungsrahmenprogramms zu gewährleisten, beispielsweise in Bereichen wie Lageerkennung, unbemannte Luftfahrzeuge, Überwachungsmaßnahmen auf See, Bekämpfung unkonventioneller Sprengvorrichtungen, Aufspürung von und Schutz gegen chemische, biologische, radiologische, nukleare und explosive Gefahrenstoffe (CBRNE), Systeme zur Sammlung von Nachrichten, Datenauswertung und -transfer sowie Computer- und Netzsicherheit;
47. stellt allerdings fest, dass diese Zusammenarbeit nicht über das hinausgehen sollte, was für die zivil-militärische Zusammenarbeit in den Bereichen der Friedenserhaltung, der Konfliktprävention, der Stärkung der internationalen Sicherheit, des Krisenmanagements und der humanitären Hilfe notwendig ist;
48. begrüßt die offene Aussprache der EU-Verteidigungsminister auf deren informellem Treffen in Gent vom 23. und 24. September 2010 über die Forschung im Bereich der europäischen Verteidigung sowie ihre Beurteilung der Rolle der EDA nach Artikel 42 Absatz 3 EUV;

Zügige Bereitstellung von Ausrüstung

49. tritt dafür ein, dass weitere Bemühungen unternommen werden, um sicherzustellen, dass die gesamte Ausrüstung sofort verfügbar ist, die für Maßnahmen der raschen Reaktion auf Krisen – unabhängig davon, ob sie ziviler oder militärischer Art sind – notwendig ist; begrüßt die laufenden Arbeiten an einem System der Bestandsverwaltung für zivile GSVP-Missionen; fordert die Vizepräsidentin/Hohe Vertreterin auf, eine umfassende Kosten-Nutzen-Analyse durchzuführen, um optimale Lösungen für jede einzelne Art von Ausrüstung, die gebraucht wird, zu bestimmen; ist der Auffassung, dass je nach Typ von Ausrüstung die richtige Kombination von Lagerhaltung auf EU-Ebene, Rahmenverträgen und virtuellen Lagerbeständen von Ausrüstungen, die den Mitgliedstaaten gehören, gefunden werden muss;
50. begrüßt in diesem Zusammenhang die Einrichtung eines vorübergehenden Lagers für zivile Ausrüstung in Bosnien und Herzegowina und fordert rasche Fortschritte bei der Einrichtung eines ständigen Lagers, um die EU besser auf das zivile Krisenmanagement vorzubereiten;

Multinationale Zusammenarbeit

51. setzt sich dafür ein, dass weitere Fortschritte im Bereich der Zusammenlegung und gemeinsamen Nutzung von Mitteln als kosteneffiziente Art der Fähigkeitssteigerung erzielt werden, was in einer Zeit knapper Haushaltssmittel umso wichtiger ist; begrüßt insbesondere die Maßnahmen zur Befassung mit den Schwachstellen bei den Fähigkeiten zum Luftransport, namentlich die Einrichtung des Europäischen Lufttransportkommandos (EATC) durch einige Mitgliedstaaten sowie die Initiative zur Bildung einer Europäischen Lufttransportflotte; ermuntert die Vizepräsidentin/Hohe Vertreterin und die Mitgliedstaaten, den Empfehlungen der Europäischen

Verteidigungsagentur nachzukommen und die Arbeit an der Ermittlung weiterer Bereiche zu beschleunigen, in denen die Grundsätze der Zusammenlegung und der gemeinsamen Nutzung angewendet werden können, einschließlich im Bereich der Ausbildung oder der Missionsunterstützung; begrüßt in diesem Zusammenhang Vorschläge, ein multinationales Hubschrauberkorps nach dem Vorbild des EATC zu schaffen, das sowohl für zivile als auch für militärische Aufgaben eingesetzt werden könnte;

Partnerschaften***EU-VN***

52. erinnert daran, dass vorrangig der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen für die Aufrechterhaltung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit verantwortlich ist; betont deshalb die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen der EU und den Vereinten Nationen im Bereich des zivilen und militärischen Krisenmanagements und insbesondere bei Einsätzen der humanitären Katastrophenhilfe, bei denen das Amt der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten die führende Rolle innehat; fordert, dass eine solche Zusammenarbeit insbesondere dort gestärkt wird, wo eine Organisation die Verantwortung von der anderen übernimmt, speziell angesichts der gemischten Erfahrungen im Kosovo;
53. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass sie angemessene Beiträge zu den Missionen der Vereinten Nationen leisten und dass sie in abgestimmter Weise beitragen; fordert die Vizepräsidentin/Hohe Vertreterin und den Rat auf, weiterhin zu erforschen, auf welche Weise die EU als Ganzes besser zu den Vereinten Nationen geführten Anstrengungen beitragen kann, wie etwa durch die Einleitung von Krisenreaktionsoperationen „zur Überbrückung“ oder „Over-the-horizon“-Operationen oder durch die Bereitstellung einer EU-Komponente einer größeren VN-Mission;
54. fordert im Einklang mit dem Sonderbericht Nr. 15/2009 des Europäischen Rechnungshofs eine bessere Überwachung der über UN-Organisationen geleisteten EU-Hilfe;

EU-NATO

55. weist darauf hin, dass wegen der Tatsache, dass 21 von 28 NATO-Mitgliedern EU-Mitgliedstaaten sind, eine enge Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO im Bereich des Einsatzes militärischer Fähigkeiten von entscheidender Bedeutung für die Vermeidung von Doppelarbeit ist, wenn die beiden Organisationen in dem gleichen Gebiet operieren, dies jedoch unbeschadet des Grundsatzes der Beschlussfassungsautonomie und unter Beachtung des neutralen Status einiger EU-Mitgliedstaaten; weist erneut auf die dringende Notwendigkeit hin, die politischen Probleme zu lösen, die der Grund für die Behinderung der Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO sind, und fordert die vollständige und effektivere Umsetzung der „Berlin-plus“-Vereinbarungen, um beide Organisationen zu wirksamen Einsätzen in derzeitigen und künftigen Krisen zu befähigen;

56. betont, dass NATO-Mitgliedern, die nicht Mitglied der EU sind, und EU-Mitgliedern, die nicht Mitglied der NATO sind, bei gemeinsamen Operationen der gleiche Grad an Transparenz und Mitwirkung gewährt werden sollte, worauf auch im dritten Kapitel des Berichts „NATO 2020“ („Albright-Bericht“) nachdrücklich hingewiesen wurde;
57. fordert die Mitgliedstaaten, die der NATO angehören, auf, dafür Sorge zu tragen, dass das neue Strategiekonzept der NATO nicht zu unnötigen Doppelungen der Anstrengungen auf dem Gebiet der zivilen Fähigkeiten führt, was zu weiteren Verknappung bereits knapper Ressourcen führen würde; ist überzeugt davon, dass die NATO eher auf die zivilen Fähigkeiten anderer internationaler Organisationen wie die EU und die UNO setzen sollte;
58. bekräftigt seine Unterstützung einer engeren Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO beim Aufbau von Fähigkeiten und einer Konformität mit NATO-Standards, soweit dies möglich ist; setzt sich dafür ein, dass weitere Fortschritte bei den gemeinsamen Bemühungen um die Befassung mit dem Mangel an Sporthubschraubern erzielt werden; begrüßt die Initiativen zur Abstimmung der Maßnahmen der EU und der NATO, um CBRN-Katastrophen und unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen entgegenzuwirken und medizinische Unterstützung zur Verfügung zu stellen, da es sich dabei um Angelegenheiten handelt, die sowohl für zivile als auch für militärische Missionen von Bedeutung sind;

EU-OSZE-Afrikanische Union

59. betont, dass eine engere Zusammenarbeit zwischen EU und OSZE sowie zwischen EU und Afrikanischer Union in ihren spezifischen Einsatzgebieten erforderlich ist, wobei die Frühwarnung verbessert und der Austausch von bewährten Verfahren und Fachwissen zum Thema Krisenmanagement gewährleistet werden sollte;

◦ ◦ ◦

60. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Vizepräsidentin/Hohen Vertreterin, dem Rat, der Kommission, den Parlamenten der Mitgliedstaaten, der Parlamentarischen Versammlung der NATO sowie den Generalsekretariaten der Vereinten Nationen und der NATO zu übermitteln.

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2010 zu Menschenrechten, Sozial- und Umweltnormen in internationalen Handelsabkommen (2009/2219(INI))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf die Artikel 2, 3, 6 und 21 des Vertrags über die Europäische Union,
- gestützt auf die Artikel 153, 191, 207 und 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Artikel 12, 21, 28, 29, 31 und 32 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948) und andere Instrumente der Vereinten Nationen im Bereich Menschenrechte, insbesondere den Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966), den Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966), das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (1965), das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979), das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989), die VN-Erklärung über die Rechte der indigenen Bevölkerungen (2007) und das Abschlussdokument des Millenniumsgipfels der Vereinten Nationen vom 20. bis 22. September 2010 in New York,
- unter Hinweis auf das Übereinkommens von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO) und die auf der vierten Ministerkonferenz in Doha im November 2001 angenommene Erklärung, insbesondere deren Ziffer 31,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. September 1996 zu der Mitteilung der Kommission über die Berücksichtigung der Wahrung der Grundsätze der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte in den Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern (KOM(1995)0216)¹ und auf seine Entschließung vom 14. Februar 2006 zu der Menschenrechts- und Demokratieklausel in Abkommen der Europäischen Union²,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. Oktober 2001 zu Offenheit und Demokratie im Welthandel³, in der es die die Einhaltung der grundlegenden Sozialnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) durch die WTO und die Anerkennung der Beschlüsse der IAO durch die Europäische Union, einschließlich etwaiger Aufforderungen, bei schwerwiegenden Verstößen gegen die grundlegenden Sozialnormen Sanktionen zu verhängen, fordert,

¹ ABI. C 320 vom 28.10.1996, S. 261.

² ABI. C 290 E vom 29.11.2006, S. 107.

³ ABI. C 112 E vom 9.5.2002, S. 326.

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. April 2002 zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: Rolle der Europäischen Union bei der Förderung der Menschenrechte und der Demokratisierung in Drittländern (KOM(2001)0252)¹,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Die soziale Dimension der Globalisierung – der politische Beitrag der EU zu einer gleichmäßigen Verteilung des Nutzens“ (KOM(2004)0383),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. November 2005 zu der sozialen Dimension der Globalisierung²,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. Juli 2005 zur Ausbeutung von Kindern in Entwicklungsländern unter besonderer Berücksichtigung der Kinderarbeit³,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 14. Juni 2010 zum Thema Kinderarbeit⁴,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. Juli 2006 zu fairem Handel und Entwicklung⁵,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 22. Mai 2007 zu dem Thema „Europa im Zeitalter der Globalisierung – externe Aspekte der Wettbewerbsfähigkeit“⁶ als Antwort auf die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament mit dem Titel „Ein wettbewerbsfähiges Europa in einer globalen Welt – ein Beitrag zur EU-Strategie für Wachstum und Beschäftigung“ (KOM(2006)0567),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Menschenwürdige Arbeit für alle fördern – Der Beitrag der Europäischen Union zur weltweiten Umsetzung der Agenda für menschenwürdige Arbeit“ (KOM(2006)0249),
- unter Hinweis auf die Ministererklärung des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen aus dem Jahr 2006 über Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit, in der die produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle als zentraler Bestandteil der nachhaltigen Entwicklung anerkannt wurde,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. Mai 2007 zu dem Thema „Menschenwürdige Arbeit für alle fördern“⁷, in der es zur Förderung menschenwürdiger Arbeit die Einbeziehung von Sozialnormen in Handelsabkommen der Europäischen Union, insbesondere in bilaterale Abkommen, fordert,

¹ ABI. C 131 E vom 5.6.2003, S. 147.

² ABI. C 280 E vom 18.11.2006, S. 65.

³ ABI. C 157 E vom 6.7.2006, S. 84.

⁴ Schlussfolgerungen des Rates vom 14.6.2010 zur Kinderarbeit, 10937/1/10.

⁵ ABI. C 303 E vom 13.12.2006, S. 865.

⁶ ABI. C 102 E vom 24.4.2008, S. 128.

⁷ ABI. C 102 E vom 24.4.2008, S. 321.

- unter Hinweis auf die Agenda für menschenwürdige Arbeit und den Globalen Beschäftigungspakt der IAO, die auf der Internationalen Arbeitskonferenz am 19. Juni 2009 durch weltweite Zustimmung beschlossen wurden, und auf die Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung aus dem Jahr 2008,
- unter Hinweis auf das Brüsseler Übereinkommen von 1968, das durch die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen konsolidiert wurde¹,
- unter Hinweis auf das Allgemeine Präferenzsystem (APS), das seit dem 1. Januar 2006 in Kraft ist und den zollfreien Zugang bzw. Zollvergünstigungen für eine steigende Zahl von Produkten garantiert und außerdem neue Anreize für wenig entwickelte Länder mit besonderem Handels-, Finanz- und Entwicklungsbedarf umfasst,
- unter Hinweis auf alle Abkommen zwischen der Europäischen Union und Drittstaaten,
- unter Hinweis auf das am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnete Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) und der Europäischen Union und auf seine Neufassungen von 2005 und 2010,
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse zu den Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit den AKP-Regionen und -Staaten, insbesondere auf jene vom 26. September 2002², vom 23. Mai 2007³ und vom 12. Dezember 2007⁴,
- unter Hinweis auf internationale Umweltschutzübereinkommen, z. B. das Montrealer Protokoll über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, von 1987, das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle von 1989, das Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit von 2000 und das Protokoll von Kyoto von 1997,
- unter Hinweis auf Kapitel 13 des im Oktober 2009 zwischen der Europäischen Union und Südkorea unterzeichneten Freihandelsabkommens,
- unter Hinweis auf den Abschluss der Verhandlungen zwischen der Europäischen Union, Kolumbien und Peru über die Unterzeichnung eines mehrseitigen Handelsabkommens,
- unter Hinweis auf die am 14. Januar 2010 vom Europäischen Parlament veranstaltete Anhörung zu der Anwendung von Sozial- und Umweltnormen in Handelsverhandlungen,
- gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,

¹ ABI. L 12 vom 16.1.2001, S. 1.

² ABI. C 273 E vom 14.11.2003, S. 305.

³ ABI. C 102 E vom 24.04.2008, S. 301.

⁴ ABI. C 323 E vom 18.12.2008, S. 361.

- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für internationalen Handel sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit (A7-0312/2010),
 - A. in der Erwägung, dass der Zusammenhang zwischen Handel, Menschenrechten und Sozial- und Umweltnormen zu einem zentralen Aspekt in den Wirtschafts- und Handelsbeziehungen geworden und fester Bestandteil von Verhandlungen im Rahmen von Freihandelsabkommen ist,
 - B. in der Erwägung, dass es immer häufiger zu Wettbewerbsverzerrungen kommt und immer öfter ein Risiko von Umwelt- bzw. Sozialdumping besteht, und zwar insbesondere zu Lasten der in Europa ansässigen Unternehmen und Arbeitnehmer, die strengere sozial-, umwelt- und steuerrechtliche Normen einhalten müssen,
 - C. in der Erwägung, dass die EU in ihren Beziehungen zu Drittländern eine Strategie beschließen muss, die auf Gegenseitigkeit beruht, aber nach dem Entwicklungsniveau ihrer Partner differenziert ist, was sowohl ihre Forderungen im Sozial- und Umweltbereich als auch die Liberalisierung des Handels betrifft, damit die Voraussetzungen für einen gerechten und fairen internationalen Wettbewerb gegeben sind,
 - D. in der Erwägung, dass diese politischen Ziele nunmehr insofern hauptsächlich in bilateralen Gremien verfolgt werden, als die Aussichten, im Rahmen der WTO multilaterale Vorschriften für die Beziehungen zwischen Handel, Beschäftigung und Umwelt auszuarbeiten, nicht besonders vielversprechend sind,
 - E. in der Erwägung, dass das Verhältnis zwischen dem Handelsrecht und den Grundrechten gleichwohl neu austariert und der Dialog zwischen den wichtigsten internationalen Organisationen – hauptsächlich zwischen der IAO und der WTO – gestärkt werden sollte, um die internationale Politik kohärenter zu gestalten und den weltweiten Ordnungsrahmen zu verbessern,
 - F. in der Erwägung, dass es zahlreiche Gründe dafür gibt, Menschenrechtsklauseln und Sozial- und Umweltnormen in internationale Handelsabkommen aufzunehmen, die von dem Willen, für gerechten und fairen Handel zu sorgen und bestimmte gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, bis zu der stärker normativen Absicht reicht, für die allgemeinen Werte der Europäischen Union einzutreten und alle europäischen Politikbereiche kohärent zu gestalten,
 - G. in der Erwägung der Erklärung der Vereinten Nationen über das Recht auf Entwicklung von 1986, in der bekräftigt wird, dass das Recht auf Entwicklung ein unveräußerliches Menschenrecht ist, in dessen Rahmen allen Menschen und Völkern das Recht eingeräumt wird, an der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Entwicklung teilzuhaben, ihren Beitrag zu dieser Entwicklung zu leisten und von ihr zu profitieren; in der Erwägung, dass die EU deshalb dieses Recht nicht untergraben darf, sondern vielmehr dazu verpflichtet ist, es in internationale Abkommen zu integrieren und als Richtschnur ihres politischen Handelns einzusetzen,

- H. in der Erwägung, dass im Vertrag von Lissabon betont wird, dass sich die Europäische Union in ihrer Außenpolitik, deren fester Bestandteil der Handel ist, von den gleichen Grundsätzen leiten lassen sollte, die auch zu ihrer Gründung geführt haben; in der Erwägung, dass das europäische Sozialmodell, in dem die Nachhaltigkeit des Wirtschaftswachstums und verbesserte Arbeits- und Lebensbedingungen kombiniert sind, auch als Modell für andere Partner dienen kann; in der Erwägung, dass Handelsabkommen außerdem mit anderen internationalen Pflichten und Übereinkommen, deren Einhaltung die Vertragsstaaten nach ihrem nationalen Recht zugesagt haben, kompatibel sein müssen,
- I. in der Erwägung, dass das Niveau der in der Europäischen Union geltenden Sozial- und Umweltnormen beibehalten und gewährleistet werden muss, dass diese auch von den auf dem europäischen Binnenmarkt tätigen ausländischen Unternehmen eingehalten werden,
- J. in der Erwägung, dass Handelsabkommen einen Mehrwert generieren können, wenn die Menschenrechte und Sozial- und Umweltnormen in sie aufgenommen werden, weil dadurch die Interaktion mit der Zivilgesellschaft verbessert und die politische und soziale Stabilität stärker gefördert werden kann und überdies ein besseres Klima für den Handel geschaffen wird,
- K. in der Erwägung, dass der Handel und die Wahrung von Menschenrechts-, Sozial- und Umweltnormen wichtige Aspekte bei der Sicherstellung von Frieden und Wohlstand in der Welt sind, aber nicht zur Lösung aller Probleme zwischen den Staaten auf der Welt taugen; jedoch auch in der Erwägung, dass politisch festgefaßte Situationen durch Stärkung der Handelsbeziehungen überwunden werden können, wenn dadurch gewährleistet wird, dass gemeinsame Interessen, insbesondere im Bereich des Umweltschutzes, zur Konfliktbewältigung genutzt werden,
- L. in der Erwägung, dass andere Länder bei der Aufnahme von Sozialnormen in Handelsabkommen mit gutem Beispiel vorangegangen sind,
- M. in der Erwägung, dass das Allgemeine Präferenzsystem der Bedingung unterliegt, dass die Empfängerländer die Grundsätze der internationalen Menschenrechtskonventionen und die Kernarbeitsnormen einhalten, dass es eine Sonderregelung zu zusätzlichen Zollpräferenzen enthält, mit der die Ratifizierung und wirksame Umsetzung grundlegender internationaler Übereinkommen über Menschen- und Arbeitnehmerrechte, den Umweltschutz und verantwortungsvolle Staatsführung vorangebracht werden soll, und dass die Nichteinhaltung der Bedingungen die Aussetzung dieser Handelsregelung nach sich ziehen kann,
1. fordert dementsprechend, dass bei der zukünftigen Handelsstrategie der Europäischen Union der Handel nicht als Selbstzweck, sondern als Handhabe betrachtet werden sollte, mit dem die Werte und Handelsinteressen der EU vertreten werden können und auch der faire Handel gefördert werden kann, damit die wirksame Einbeziehung und Durchsetzung von Sozial- und Umweltnormen in Bezug auf alle Handelspartner der EU allgemein Anwendung findet; ist der Ansicht, dass die Europäische Union mit einer positiven Haltung an Verhandlungen herangehen, dabei aber durchaus auch auf rechtsverbindliche Formulierungen achten sollte; betont, dass die Aufnahme von

Bestimmungen über die nachhaltige Entwicklung, insbesondere in bilaterale Abkommen, allen Vertragsparteien zugute kommen wird;

2. weist darauf hin, dass die Handelspolitik im Dienst der globalen Ziele der Europäischen Union steht, dass die Handelspolitik der Europäischen Union gemäß Artikel 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union „im Rahmen der Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union“ zu gestalten ist und dass sie gemäß Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union insbesondere „einen Beitrag zu globaler nachhaltiger Entwicklung, Solidarität und gegenseitiger Achtung unter den Völkern, zu freiem und gerechtem Handel, zur Beseitigung der Armut und zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere der Rechte des Kindes, sowie zur strikten Einhaltung und Weiterentwicklung des Völkerrechts, insbesondere zur Wahrung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen“ zu leisten hat;

Menschenrechte, Sozial- und Umweltnormen in multilateralen Handelsbeziehungen

3. fordert, dass die Zusammenarbeit auf multilateraler Ebene zwischen der WTO und den wichtigsten Organen der Vereinten Nationen im Bereich Menschenrechte gestärkt wird; ist der Ansicht, dass engere Verbindungen zum Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und zu den Sonderverfahren besonders nützlich wären, was die Ausarbeitung eines multilateralen Handelsrahmens angeht, mit dem zur Achtung der Menschenrechte beigetragen wird; ist gleichfalls der Auffassung, dass den Gutachten des Hochkommissariats in den WTO-Panels und im WTO-Berufungsgremium in Fällen Rechnung getragen werden könnte, in denen schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen festgestellt werden;
4. hält es für durchaus sinnvoll, die Einhaltung der Menschenrechtsklauseln in internationalen Handelsabkommen durch eine allgemeine regelmäßige Prüfung im Menschenrechtsrat zu überwachen;
5. betont, dass die Vertiefung der Zusammenarbeit mit der IAO – dem Organ, das dafür zuständig ist, internationale Arbeitsnormen auszuarbeiten und auszuhandeln und deren rechtliche und praktische Anwendung zu überwachen – und die umfassende Beteiligung der IAO an der Tätigkeit der WTO von entscheidender Bedeutung sind;
 - a) fordert zu diesem Zweck, der IAO den Status eines offiziellen Beobachters in der WTO und das Rederecht auf Ministerkonferenzen der WTO zu gewähren;
 - b) regt an, in der WTO einen Ausschuss für Handel und menschenwürdige Arbeit nach dem Muster des Ausschusses für Handel und Umwelt einzurichten; fordert, dass beide Ausschüsse klar definierte Aufgaben und konkreten Einfluss erhalten;
 - c) schlägt vor, dass die IAO in relevanten Fällen, in denen es in Handelsstreitigkeiten um die Verletzung internationaler Arbeitsübereinkommen geht, in gleicher Weise wie das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte befasst werden kann;

- d) ist der Ansicht, dass es einen Rechtsbehelf bei der IAO geben sollte, wenn ein WTO-Mitgliedstaat einen Beschluss des Streitbeilegungsorgans als Infragestellung der Beschlüsse der IAO zur Einhaltung der Arbeitsübereinkommen auffasst;
- 6. betont, dass sich die Ziele, einerseits ein offenes und diskriminierungsfreies multilaterales Handelssystem zu erhalten und fortzuführen und andererseits für den Umweltschutz und die Förderung der nachhaltigen Entwicklung einzutreten, gegenseitig verstärken müssen; hebt hervor, dass die Mitgliedstaaten gemäß Artikel XX des GATT handelspolitische Maßnahmen zum Schutz der Umwelt beschließen dürfen, sofern diese Maßnahmen nicht zur willkürlichen oder durch nichts zu rechtfertigenden Diskriminierung missbraucht werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, diese Bestimmung in vollem Umfang zu nutzen;
- 7. begrüßt, dass es den WTO-Ausschuss für Handel und Umwelt gibt, der ein maßgebliches Forum für die fortlaufende Zusammenführung und stärkere Vernetzung der Bereiche Umwelt und Handel sein sollte; wünscht, dass sich die Aufgaben und die Arbeit des Ausschusses so entwickeln, dass die größten Herausforderungen in den Bereichen Handel und Umwelt, vor denen die internationale Gemeinschaft steht, positiv angegangen werden;
- 8. hält es für außerordentlich wichtig, den Zugang zu umweltfreundlichen Gütern und Technologien zu verbessern, um die Ziele der nachhaltigen Entwicklung zu erreichen, und fordert alle an den Verhandlungen beteiligten Parteien auf, ihre Bemühungen um einen schnellen Abschluss der Verhandlungen über den Abbau oder die Beseitigung tarifärer und nichttarifärer Handelshemmisse bei Umweltgütern und -dienstleistungen zu verstärken, um neue Formen der Beschäftigungspolitik, die Schaffung von Arbeitsplätzen unter Einhaltung der IAO-Normen für menschenwürdige Arbeitsbedingungen und die Wachstumsmöglichkeiten der europäischen Unternehmen und KMU zu fördern;
- 9. betont, dass Fortschritte bei den Verhandlungen über die anderen Punkte von Ziffer 31 der Doha-Erklärung erzielt werden müssen, die das Verhältnis zwischen den WTO-Regeln und den besonderen, in multilateralen Umweltübereinkommen (MEA) genannten handelspolitischen Verpflichtungen betreffen, und dass eine engere Zusammenarbeit zwischen den MEA-Sekretariaten und den WTO-Ausschüssen vorangebracht werden muss, was im Hinblick auf die kohärente Fortentwicklung der Handels- und Umweltvorschriften von entscheidender Bedeutung ist;
- 10. ist der Ansicht, dass ein multilaterales Klimaschutzübereinkommen am besten geeignet wäre, negative externe Umwelteffekte im Zusammenhang mit CO₂-Emissionen zu internalisieren, dieses Ziel jedoch in naher Zukunft wohl kaum erreicht werden dürfte; vertritt deshalb die Auffassung, dass die Europäische Union weiterhin prüfen sollte, ob sich für Branchen, in denen de facto ein Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht, geeignete umweltpolitische Instrumente einführen lassen, mit denen die Versteigerungen im Rahmen des Systems für den Handel mit Emissionsberechtigungen ergänzt werden, insbesondere einen Mechanismus, mit dem die Kosten von CO₂-Emissionen unter Einhaltung der WTO-Vorschriften einbezogen werden, weil mit einem solchen Mechanismus gegen das Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen in Drittländer vorgegangen werden könnte;

11. regt an, dass nach den Verhandlungen über ein Klimaschutzübereinkommen und dessen Unterzeichnung eine regelrechte Weltumweltorganisation gegründet wird, die dafür sorgt, dass die gegebenen Zusagen und die Umweltnormen auch wirklich eingehalten werden; ist der Ansicht, dass diese zukünftige Organisation beispielsweise in Fällen von Umweltdumping obligatorisch zu befassen wäre;

Menschenrechte, Sozial- und Umweltnormen in bilateralen Handelsabkommen

12. unterstützt ausdrücklich die Praxis, rechtsverbindliche Menschenrechtsklauseln in internationale Übereinkommen der Europäischen Union aufzunehmen, stellt aber fest, dass die Herausforderungen in Bezug auf die Überwachung und Durchsetzung dieser Klauseln nach wie vor groß sind; bekräftigt, dass solche Klauseln auch in alle Handels- und sektorbezogenen Abkommen aufgenommen werden müssen, und zwar nach einem klaren und präzisen Konsultationsverfahren nach dem Muster des Artikels 96 des Cotonou-Abkommens; erklärt sich in diesem Zusammenhang erfreut über die Aufnahme einer solchen Klausel in die Freihandelsabkommen der neuen Generation;
13. betont, dass eine solche Klausel systematisch auch in die Kapitel zur nachhaltigen Entwicklung in bilateralen Übereinkommen aufgenommen werden sollte;
14. stellt fest, dass künftige Handelsabkommen vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Finanzkrise geschlossen werden können; ist der Ansicht, dass dies nicht dazu führen darf, dass Sozial- und Umweltnormen – insbesondere über Treibhausgasemissionen und die Entsorgung gefährlicher Abfälle – vernachlässigt werden, um andere Ziele zu erreichen;
15. fordert die Kommission unter Berücksichtigung der genannten Ziele auf, systematisch in alle Freihandelsabkommen, die sie mit Drittstaaten aushandelt, eine Reihe von Sozial- und Umweltnormen aufzunehmen, darunter
 - a) eine Liste der Mindestnormen, die von allen Handelspartnern der EU eingehalten werden müssen; im Bereich Soziales müssen diese Normen den acht Kernarbeitsnormen der IAO entsprechen, die in der Erklärung der IAO zu den grundlegenden Prinzipien und Rechten bei der Arbeit (1998) aufgeführt sind, wobei für die Industrieländer zu den acht Kernarbeitsnormen noch die vier vorrangigen Übereinkommen der IAO hinzukommen; in den Bereichen Umwelt und Menschenrechte müssen die Mindestnormen eingehalten werden, die in der Verordnung über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen in der Liste der Übereinkommen über den Umweltschutz bzw. die Grundsätze der verantwortungsvollen Staatsführung, aufgeführt sind;
 - b) eine Liste der zusätzlichen Normen, die schrittweise und flexibel nach Maßgabe der Entwicklung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Situation des jeweiligen Partners eingeführt werden sollten, wobei als sozialpolitisches Fernziel anzustreben ist, dass die IAO-Agenda für menschenwürdige Arbeit vollständig umgesetzt wird;

16. betont, dass unter der Einhaltung dieser Normen zu verstehen ist, dass sie ratifiziert und in nationales Recht umgesetzt werden und im gesamten Hoheitsgebiet tatsächlich Anwendung finden;
17. fordert, dass in allen zukünftigen Handelsabkommen das Verbot von ausbeuterischer Kinderarbeit, insbesondere bei der Natursteingewinnung und -verarbeitung, festgeschrieben und ein einheitliches Europäisches Zertifizierungssystem festgelegt wird, mit für eingeführten Naturstein und daraus hergestellte Erzeugnisse in der gesamten Wertschöpfungskette der Nachweis geführt werden kann, dass dabei keine Kinder ausbeutet werden – wie es im Sinne IAO-Übereinkommen 182 gefordert wird;
18. hebt hervor, dass im Rahmen von Freihandelsabkommen bedingte Liberalisierungen, beispielsweise die Verkürzung der Fristen für die Abschaffung von Beschränkungen oder der Zugang zu weiteren Märkten, in Betracht gezogen werden könnten, sofern die Umwelt- und Sozialnormen eingehalten werden;
19. hält es für wichtig, die Umsetzung des Übereinkommens ständig zu überwachen und dabei in allen Phasen offen und ohne Beschränkungen vorzugehen:
 - a) nimmt zur Kenntnis, dass Untersuchungen zu den Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung erfolgen, ist aber der Ansicht, dass diese Untersuchungen auch vor, während und nach den Verhandlungen durchgeführt werden sollten, damit eine fortlaufende Bewertung sichergestellt ist; hebt es außerdem als wichtig hervor, durchweg ergebnisorientiert vorzugehen; vertritt die Auffassung, dass bei den Verhandlungen den Prioritäten und bedenklichen Sachverhalten, die bei den Folgenabschätzungen zutage treten, stärker Rechnung getragen werden sollte;
 - b) fordert die Kommission auf, eventuelle Auswirkungen auf die Menschenrechte untersuchen zu lassen, um die Untersuchungen zu den Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung um nachvollziehbare, auf die Menschenrechte und die Umwelt- und Sozialnormen gestützte handelspolitische Indikatoren zu ergänzen;
 - c) fordert beide Parteien auf, regelmäßig Berichte über die allgemeinen Fortschritte bei der Verwirklichung der im Rahmen des Übereinkommens gegebenen Zusagen vorzulegen;
 - d) fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die Parlamente der Partnerländer im Interesse einer Verbesserung der verantwortungsvollen Staatsführung und der demokratischen Kontrolle in den Entwicklungsländern in die Handelsverhandlungen einbezogen werden;
 - e) hält es für geboten, die Bürger in allen Phasen der Verhandlungen und bei den Folgemaßnahmen zu den Übereinkommen mitwirken zu lassen, und fordert in diesem Zusammenhang die Einrichtung von Foren für die nachhaltige Entwicklung oder die Gründung von Beiräten, in denen die Konsultation der Sozialpartner und der Vertreter der unabhängigen Zivilgesellschaft vorgesehen ist;

20. fordert, dass in den Handelsabkommen der EU in wirksamer Art und Weise für ein größtmögliches Maß an Transparenz gesorgt wird, strenge Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge erlassen werden und eine nach Ländern aufgeschlüsselte Berichterstattung seitens der Unternehmen sowohl in Industrie- als auch Entwicklungsländern vorgegeben wird, damit die illegale Kapitalflucht unterbunden wird;
21. fordert, dass die Union bei der Aushandlung von Handelsabkommen dem Recht auf Zugang zu den natürlichen Ressourcen Geltung verschafft und für die Rechte der einheimischen und indigenen Völker in Bezug auf den Zugang zu lebenswichtigen natürlichen Ressourcen eintritt; fordert die Kommission auf, die Problematik des Landerwerbs und -besitzes in Drittländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern, in die internationalen Handelsverhandlungen und Handelsabkommen einzubeziehen;
22. stellt fest, dass das Kapitel über die nachhaltige Entwicklung in bilateralen Übereinkommen, über die gegenwärtig verhandelt wird, verbindlich behandelt werden muss, seine Bedeutung aber noch gestärkt werden könnte, wenn es Folgendes vorsähe:
 - a) ein den Sozialpartnern offenstehendes Beschwerdeverfahren;
 - b) ein unabhängiges Gremium, das rasch und effizient Streitigkeiten im Zusammenhang mit sozialen oder ökologischen Problemen beilegt, beispielsweise einer Gruppe von Sachverständigen, die von beiden Parteien anhand ihrer Erfahrung auf den Gebieten Menschenrechte, Arbeitsrecht und Umweltrecht ausgewählt werden und deren Empfehlungen Teil eines durchdachten Verfahrens mit entsprechenden Durchführungsbestimmungen sein müssten;
 - c) ein Streitbeilegungsverfahren wie in den anderen Übereinkommensteilen, das Geldbußen, durch die die Situation in den betroffenen Bereichen verbessert werden soll, oder eine zumindest vorübergehende Aussetzung bestimmter im Abkommen geregelter Handelsvorteile vorsieht, falls die genannten Normen erheblich missachtet werden;
23. betont, dass die Übereinkommen um Begleitmaßnahmen ergänzt werden müssen, etwa um Maßnahmen zur technischen Unterstützung und Kooperationsprogramme, mit denen die Durchführungskapazitäten verbessert werden sollen, insbesondere im Hinblick auf die grundlegenden Menschenrechtskonventionen und die Sozial- und Umweltnormen;

Menschenrechte, Sozial- und Umweltnormen in unilateralen Handelsbeziehungen: APS und APS+

24. hält die 27 Übereinkommen, deren Ratifizierung und wirksame Umsetzung erforderlich ist, damit das APS+ genutzt werden kann, für ein einzigartiges Paket von Übereinkommen über Normen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrecht, Umweltschutz und verantwortungsvolle Staatsführung; betont, dass sich das APS+ bislang zwar positiv und sichtbar auf die Ratifizierung der Übereinkommen, aber in

geringerem Maße auf deren Durchführung ausgewirkt hat, und ist deshalb der Ansicht, dass die Begleitmaßnahmen zur Verbesserung der Durchführungskapazitäten stärker in den Vordergrund gerückt werden sollten; vertritt außerdem die Auffassung, dass die Kommission, um die Glaubwürdigkeit des APS+ zu sichern, Untersuchungen durchführen muss, wenn übereinstimmende Hinweise darauf vorliegen, dass bestimmte Länder die 27 Übereinkommen nicht umsetzen, und gegebenenfalls Präferenzen aussetzen muss;

25. vertritt die Auffassung, dass die Menschenrechtsklauseln und das APS+ in Übereinkommen der Europäischen Union mit Drittländern, insbesondere in Bezug auf die Folgemaßnahmen, stärker miteinander verknüpft werden könnten;
26. fordert die Kommission auf, bei der Überarbeitung des APS darauf hinzuarbeiten, dass es vor allem den Ländern zugute kommt, die am stärksten darauf angewiesen sind, und dass die Ursprungsbestimmungen vereinfacht werden, damit die Länder, die von der Initiative „Alles außer Waffen“ und der Sonderregelung APS+ profitieren, den größtmöglichen Nutzen aus den ihnen gewährten Präferenzen ziehen können; fordert, dass Vergleichsmaßstäbe, Mechanismen und transparente Kriterien für die Gewährung und den Entzug von Präferenzen im Rahmen dieses Systems ausgearbeitet werden; fordert außerdem, dass das Europäische Parlament am gesamten Prozess umfassend beteiligt wird, insbesondere in Bezug auf den Vorschlag des Rates, der die Liste der Empfängerländer, die Einleitung von Untersuchungen oder die vorübergehende Aussetzung der Sonderregelung APS+ betrifft;
27. fordert die Kommission auf, rasch einen Vorschlag für eine Verordnung über ein Einführverbot der EU in Bezug auf Waren vorzulegen, die unter Verletzung grundlegender Menschenrechtssnormen durch moderne Formen der Sklaverei, Zwangsarbeit, insbesondere Zwangsarbeit besonders schutzloser Gruppen, hergestellt wurden;
28. fordert, von der Kommission auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission während Verhandlungen über internationale Handelsabkommen umfassend über alle relevanten Themen informiert zu werden;
29. fordert die Kommission auf, in Anbetracht der durch den Vertrag von Lissabon erweiterten Befugnisse des Parlaments einen effizienten Informationsfluss sicherzustellen und dem Parlament in Gestalt seiner entsandten Vertreter stets Beobachterstatus und folglich jederzeit Zugang zu allen relevanten Sitzungen und Dokumenten zu gewähren;

o

o o

30. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2010 zur sozialen Verantwortung von Unternehmen in internationalen Handelsabkommen (2009/2201(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Artikel 12, 21, 28, 29, 30 und 31 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- gestützt auf die Artikel 2, 3 und 6 des Vertrags über die Europäische Union,
- gestützt auf die Artikel 9, 10, 48, 138, 139, 153, 156, 191, 207 und 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen, die Trilaterale Grundsatzdeclaration über multinationale Unternehmen und die Sozialpolitik der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), auf die unter der Leitung internationaler Organisationen wie der Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nationen (FAO), der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und der Weltbank vereinbarten Verhaltenskodizes und auf die im Rahmen der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (UNCTAD) unternommenen Anstrengungen in Bezug auf die Tätigkeiten von Unternehmen in Entwicklungsländern,
- unter Hinweis auf die im September 2000 von den Vereinten Nationen eingeleitete Initiative „Global Compact“, den am 10. August 2005 veröffentlichten Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen „Auf dem Weg zu globalen Partnerschaften – Verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und allen in Frage kommenden Partnern, insbesondere dem Privatsektor“ (05-45706 (E) 020905), die am 9. Oktober 2006 angekündigten Initiativen „Global Compact“ und „Global Reporting“ der Vereinten Nationen und die im Januar 2006 von den Vereinten Nationen eingeführten Grundsätze für verantwortungsvolle Investitionen, die im Rahmen der Initiative „Finance“ des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) und der Initiative „Compact“ der Vereinten Nationen koordiniert werden,
- unter Hinweis auf die im Dezember 2003 von den Vereinten Nationen angenommenen „Normen zur Verantwortung der transnationalen Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen im Hinblick auf die Menschenrechte“¹,
- unter Hinweis auf die 1997 eingeleitete Initiative „Global Reporting“ (GRI)², die am 5. Oktober 2006 veröffentlichten Leitlinien für die Berichterstattung über Nachhaltigkeit der G3 und die derzeit im Rahmen der GRI in Vorbereitung befindlichen Leitlinien der G4,
- unter Hinweis auf die Ergebnisse des Weltgipfels der Vereinten Nationen für

¹ UN Doc. E/CN.4/Sub.2/2003/12/Rev.2(2003).

² www.globalreporting.org

nachhaltige Entwicklung von 2002 in Johannesburg, insbesondere die Forderung nach Initiativen zur sozialen Verantwortung der Unternehmen (SVU) und die Schlussfolgerungen des Rates vom 3. Dezember 2002 zu den Folgemaßnahmen im Anschluss an den Gipfel¹,

- unter Hinweis auf den Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Verantwortung transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen in Bezug auf Menschenrechte vom 15. Februar 2005 (E/CN.4/2005/91, 2005),
- unter Hinweis auf den Bericht des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen für die Frage der Menschenrechte und transnationale Unternehmen sowie anderer Wirtschaftsunternehmen zum Thema „Förderung und Schutz aller Menschenrechte sowie aller bürgerlichen, politischen, sozialen und kulturellen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung“ vom 7. April 2008 (A/HRC/8/5, 2008) und die derzeitige Ausarbeitung seines für 2011 vorgesehenen nächsten Berichts,
- unter Hinweis auf den Bericht von John Ruggie, Sonderbeauftragter des Generalsekretärs der Vereinten Nationen für die Frage der Menschenrechte und transnationale Unternehmen sowie anderer Wirtschaftsunternehmen, vom 9. April 2010 mit dem Titel „Business and Human Rights: further steps toward the operationalization of the ‚protect, respect and remedy‘ framework“ (Unternehmen und Menschenrechte: weitere Schritte zur Umsetzung des Handlungsrahmens „Schutz, Wahrung, Abhilfemaßnahmen“) (A/HRC/14/27),
- unter Hinweis auf die Vorgaben und die Zertifizierungs- und Kennzeichnungssysteme im Hinblick auf das Verhalten von Unternehmen im Zusammenhang mit der nachhaltigen Entwicklung, dem Klimawandel und der Armutsverringerung, z. B. die Norm SA 8000, die das Verbot von Kinderarbeit betrifft, und die AFNOR- und ISO-Normen in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung,
- unter Hinweis auf den Kimberley-Prozesses zur Überwachung des Handels mit Rohdiamanten,
- unter Hinweis auf die in den einzelnen Mitgliedstaaten eingeleiteten Initiativen zur Förderung der sozialen Verantwortung von Unternehmen und insbesondere die Einrichtung einer Regierungsstelle für die SVU in Dänemark, die die legislativen Initiativen der Regierung zur Förderung der SVU koordiniert und praxisbezogene Konzepte für Unternehmen ausarbeitet²,
- unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frauen von 1979, die durch die Resolution der Generalversammlung 61/295 am 13. September 2007 angenommene Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Bevölkerungen und die Konvention

¹ <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N02/636/94/PDF/N0263694.pdf?OpenElement>

² <http://www.csrgov.dk>

der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 1989,

- unter Hinweis auf internationale Umweltschutzübereinkommen, z. B. das Montrealer Protokoll über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, von 1987, das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle von 1999, das Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit von 2000 und das Protokoll von Kyoto von 1997,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 14. März 2003 zum Grünbuch „Europäische Rahmenbedingungen für die soziale Verantwortung der Unternehmen“,
- unter Hinweis auf den Abschlussbericht und die Empfehlungen des multilateralen EU-Forums für die SVU vom 29. Juni 2004, insbesondere die Empfehlung 7, in der die Maßnahmen zur Festlegung eines geeigneten Rechtsrahmens unterstützt werden,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen von Brüssel von 1968 in seiner durch die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen¹ konsolidierten Fassung und das Grünbuch der Kommission vom 21. April 2009 zur Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 44/2001,
- unter Hinweis auf das Grünbuch der Kommission „Europäische Rahmenbedingungen für die soziale Verantwortung der Unternehmen“ (KOM(2001)0366), das in das Weißbuch „Mitteilung der Kommission betreffend die soziale Verantwortung der Unternehmen: ein Unternehmensbeitrag zur nachhaltigen Entwicklung“ (KOM(2002)0347) aufgenommen wurde,
- unter Hinweis auf die Empfehlung 2001/453/EG der Kommission vom 30. Mai 2001 zur Berücksichtigung von Umweltaspekten in Jahresabschluss und Lagebericht von Unternehmen: Ausweis, Bewertung und Offenlegung (bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2001)1495)²,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 18. Mai 2004 mit dem Titel „Die soziale Dimension der Globalisierung – Der politische Beitrag der EU zu einer gleichmäßigen Verteilung des Nutzens“ (KOM(2004)0383),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 22. März 2006 an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss mit dem Titel „Umsetzung der Partnerschaft für Wachstum und Beschäftigung: Europa soll auf dem Gebiet der sozialen Verantwortung der Unternehmen führend werden“ (KOM(2006)0136),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 24. Mai 2006 mit dem Titel „Menschenwürdige Arbeit für alle fördern – Der Beitrag der Europäischen Union zur weltweiten Umsetzung der Agenda für menschenwürdige Arbeit“ (KOM(2006)0249),

¹ ABI. L 12 vom 16.1.2001, S. 1.

² ABI. L 156 vom 13.6.2001, S. 33.

- unter Hinweis auf das neue Allgemeine Präferenzsystem (APS), das seit dem 1. Januar 2006 in Kraft ist, den zollfreien Zugang bzw. Ermäßigungen der Zollsätze für eine steigende Zahl von Produkten vorsieht und außerdem ein neues Anreizsystem zur Unterstützung gefährdeter Länder mit besonderen Bedürfnissen in den Bereichen Handel, Finanzen und Entwicklung umfasst,
- unter Hinweis auf Artikel 6 des im Oktober 2009 unterzeichneten Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Südkorea, demzufolge sich die Vertragsparteien „bemühen, den Handel mit Waren zu erleichtern und zu fördern, die zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen; dazu zählen Waren, die über Handelsformen wie den fairen Handel oder den ethischen Handel vertrieben werden, und Waren, bei deren Herstellung und Vertrieb sozialverantwortliches Handeln und die Rechenschaftspflicht von Unternehmen maßgebend sind“,
- unter Hinweis auf Artikel 270 Absatz 3 des im März 2010 unterzeichneten Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Kolumbien und Peru, demzufolge die Vertragsparteien übereingekommen sind, bewährte Verfahren im Bereich der sozialen Verantwortung von Unternehmen zu fördern, und auf Artikel 270 Absatz 4 dieses Abkommens, in dem festgestellt wird, dass flexible, freiwillige und anreizgestützte Mechanismen zur Kohärenz zwischen den Handelspraktiken und den Zielen der nachhaltigen Entwicklung beitragen können,
- unter Hinweis auf die Entschließung des Rates vom 3. Dezember 2001 zu den Folgemaßnahmen zum Grünbuch über die Förderung der europäischen Rahmenbedingungen für die soziale Verantwortung der Unternehmen¹,
- unter Hinweis auf die Entschließung des Rates vom 10. Januar 2003 zur sozialen Verantwortung der Unternehmen²,
- unter Hinweis auf die Entschließung des Rates vom 6. Februar 2003 zur sozialen Verantwortung der Unternehmen³,
- unter Hinweis auf die Entscheidung 2005/600/EG des Rates vom 12. Juli 2005 über Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten, in der den Mitgliedstaaten empfohlen wird, die Unternehmen anzuhalten, das Konzept der SVU zu fördern⁴,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 14. Juni 2010 zur Kinderarbeit⁵,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen

¹ ABI. C 86 vom 10.4.2002, S. 3.

² ABI. C 39 vom 18.2.2003, S. 3.

³ ABI. C 39 vom 18.2.2003, S. 3.

⁴ ABI. L 205 vom 6.8.2005, S. 21.

⁵ 10937/1/10.

an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS)¹,

- unter Hinweis auf die Richtlinie 2003/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2003 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, von Banken und anderen Finanzinstituten sowie von Versicherungsunternehmen²,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge³,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Januar 1999 zu EU-Normen für in Entwicklungsländern tätige europäische Unternehmen im Hinblick auf die Entwicklung eines europäischen Verhaltenskodex⁴, in der die Ausarbeitung eines exemplarischen Verhaltenskodex empfohlen wird, der durch einen europäischen Durchsetzungsmechanismus unterstützt wird,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. Oktober 2001 zu Offenheit und Demokratie im Welthandel⁵, in der es die Welthandelsorganisation auffordert, die grundlegenden Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation einzuhalten und deren Beschlüsse anzuerkennen und bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Kernarbeitsnormen Sanktionen zu verhängen,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. Juli 2002 zu der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss mit dem Titel „Förderung der grundlegenden Arbeitsnormen und sozialere Ausrichtung der Politik im Kontext der Globalisierung“⁶,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Mai 2003 zum Thema „Soziale Verantwortung von Unternehmen: ein Unternehmensbeitrag zur nachhaltigen Entwicklung“⁷,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. Juli 2005 zur Ausbeutung von Kindern in Entwicklungsländern unter besonderer Berücksichtigung der Kinderarbeit⁸,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. November 2005 zur sozialen Dimension der Globalisierung⁹,

¹ ABI. L 114 vom 24.4.2001, S. 1.; derzeitige Fassung: 2001R0761 – DE – 1.1.2007.

² ABI. L 178 vom 17.7.2003, S. 16.

³ ABI. L 134 vom 30.4.2004, S. 114.

⁴ ABI. C 104 vom 14.4.1999, S. 180.

⁵ ABI. C 112 E vom 9.5.2002, S. 326.

⁶ ABI. C 271 E vom 12.11.2003, S. 598.

⁷ ABI. C 67 E vom 17.3.2004, S. 73.

⁸ ABI. C 157 E vom 6.7.2006, S. 84.

⁹ ABI. C 280 E vom 18.11.2006, S. 65.

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. Juli 2006 zu fairem Handel und Entwicklung¹,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. März 2007 zu dem Thema „Soziale Verantwortung von Unternehmen: eine neue Partnerschaft“²,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. Mai 2007 mit dem Titel „Menschenwürdige Arbeit für alle fördern“³, in der es fordert, Sozialnormen zur Förderung der menschenwürdigen Arbeit in die Handelsabkommen der EU, insbesondere in die bilateralen Abkommen, aufzunehmen,
 - unter Hinweis auf die am 23. Februar 2010 von ihm veranstaltete Anhörung zur sozialen Verantwortung von Unternehmen im internationalen Handel,
 - gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für internationale Handel und auf die Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A7-0317/2010),
- A. in der Erwägung, dass Unternehmen und ihre Tochtergesellschaften zu den wichtigsten Akteuren der Globalisierung der Wirtschaft und im internationalen Handel zählen,
- B. in Erwägung der im Jahr 2000 angenommenen und im Jahr 2010 aktualisierten OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen, bei denen es sich um Empfehlungen der Regierungen an die Unternehmen handelt, in denen die freiwilligen Normen für verantwortungsvolles Handeln unter Achtung der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere in den Bereichen Beschäftigung, Beziehungen zu den Sozialpartnern, Menschenrechte, Umwelt, Verbraucherinteressen und Bekämpfung der Korruption und der Steuerflucht, aufgeführt sind,
- C. in Erwägung der Dreiparteienerklärung der IAO über multinationale Unternehmen, die den Regierungen, den multinationalen Unternehmen und den Arbeitnehmern in Bereichen wie Beschäftigung, Bildung, Arbeitsbedingungen und Berufsbeziehungen Leitlinien an die Hand geben soll, wobei diese Erklärung die Verpflichtung der Staaten enthält, die vier Kernarbeitsnormen zu achten und zu fördern, nämlich die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Tarifverhandlungen, die Beseitigung jedweder Form von Zwangarbeit, die Abschaffung von Kinderarbeit sowie die Beseitigung von Diskriminierungen im Bereich der Beschäftigung,
- D. in der Erwägung, dass die zehn Prinzipien des Globalen Pakts der Vereinten Nationen („Global Compact“) eine Aufforderung an die Unternehmen darstellen, innerhalb ihres Einflussbereichs eine Reihe von Grundwerten in den Bereichen Menschenrechte, Kernarbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung zu übernehmen, zu fördern und umzusetzen, wobei davon ausgegangen wird, dass die Unternehmen deren

¹ Angenommene Texte vom 6.7.2006, P6_TA(2006)0320.

² ABI. C 301 E vom 13.12.2007, S. 45.

³ ABI. C 102 E vom 24.4.2008, S. 321.

- Einhaltung zusagen und dass sie sie freiwillig in ihr unternehmerisches Handeln einbeziehen,
- E. in der Erwägung, dass die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen gegenwärtig aktualisiert werden, insbesondere diejenigen, die Verbesserungen bei den nationalen Anlaufstellen und eine Haftungsregelung für die Akteure in der Lieferkette betreffen,
 - F. in der Erwägung, dass internationale Vorgaben (wie die Initiative „Global Reporting“) oder Zertifizierungs- und Kennzeichnungssysteme (wie die ISO-Norm 14 001 oder insbesondere die vor kurzem veröffentlichte ISO-Norm 26 000, in der die auf Organisationen aller Art anwendbaren Leitlinien zum Paket geschnürt sind) zwar die Unternehmen dabei unterstützen können, unter Einbeziehung des Konzepts der nachhaltigen Entwicklung die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen ihrer Tätigkeiten zu bewerten, jedoch nur wirksam sind, wenn sie tatsächlich angewandt und auch überprüft werden,
 - G. in der Erwägung, dass laut der in der ISO-Norm 26 000 aufgeführten Definition, auf die sich zahlreiche Vertreter der Zivilgesellschaft und der internationalen Gewerkschaftsbewegung geeinigt haben, unter der sozialen Verantwortung von Unternehmen (SVU) die Verantwortung einer Organisation in Bezug auf die Auswirkungen ihrer Entscheidungen und Tätigkeiten auf die Gesellschaft und die Umwelt verstanden wird, die in einem transparenten und ethisch einwandfreien Verhalten zum Ausdruck kommt, das zur nachhaltigen Entwicklung und auch zur besseren Gesundheit der Menschen und zum Wohl der Gesellschaft beiträgt, bei dem die Erwartungshaltung der Beteiligten berücksichtigt wird, bei dem die geltenden Gesetze eingehalten werden, das mit den internationalen Normen vereinbar ist, das in die gesamte Organisation integriert ist und bei den Beziehungen der Organisation zum Tragen kommt und das von weiten Teilen der Bürgergesellschaft und der internationalen Gewerkschaftsbewegung unterstützt wird,
 - H. in der Erwägung, dass das von der Kommission in ihrer Mitteilung von 2006 erklärten Ziel darin besteht, die Europäische Union „auf dem Gebiet der sozialen Verantwortung der Unternehmen führend“ zu machen, wobei die SVU als „Bestandteil des europäischen Sozialmodells“ und als „Mittel zur Verteidigung der Solidarität, des Zusammenhalts und der Chancengleichheit vor dem Hintergrund eines verstärkten globalen Wettbewerbs“ bezeichnet wird,
 - I. unter Hinweis auf den Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Überwachung des Handels- und Vertriebsmarktes mit dem Titel „Ein effizienterer und fairerer Binnenmarkt in Handel und Vertrieb bis 2020“ (KOM(2010)0355) und Kapitel 7 dieses Berichts, in dem festgestellt wird, dass die Verbraucher häufig kaum über die Bilanz des Händlers in Bezug auf seine soziale Verantwortung informiert sind und daher keine bewusste Kaufentscheidung treffen können,
 - J. in der Erwägung, dass die gemeinsame Handelspolitik gemäß den Verträgen im Einklang mit der Gesamtheit der Ziele der Europäischen Union – nicht zuletzt in den Bereichen Soziales, Umweltschutz und Entwicklungshilfe – betrieben werden muss,

- K. in der Erwägung, dass die Europäische Union bereits jetzt bestimmte Handelspräferenzen nur unter der Bedingung gewährt, dass ihre Partner die wichtigsten Übereinkommen der IAO ratifizieren, und dass sie sich seit 2006 verpflichtet hat, sich in ihrer gesamten Außenpolitik, einschließlich ihrer gemeinsamen Handelspolitik, dafür einzusetzen, dass die Arbeitsbedingungen menschenwürdig sind,
- L. in der Erwägung, dass die bilateralen Freihandelsabkommen der Europäischen Union künftig ein Kapitel über dauerhafte Entwicklung unter Einbeziehung der Umweltschutz- und der sozialen Ziele und der Einhaltung von Vorschriften in diesen Bereichen enthalten,
- M. in der Erwägung, dass es eine Form des Sozial- und Umweltdumpings darstellt, wenn die Grundsätze der SVU nicht beachtet werden, was insbesondere zu Lasten der Unternehmen und der Arbeitnehmer in Europa geht, die ihrerseits strengere sozial-, umwelt- und steuerrechtliche Vorschriften einhalten müssen;
- N. in der Erwägung, dass es eigentlich selbstverständlich sein sollte, dass europäische Unternehmen, die ihre Produktionsstätten in Niedriglohnländer mit weniger strengen Umweltschutzaflagen verlagern, bei den zuständigen Gerichten für etwaige Umwelt- und soziale Schäden oder andere von den lokalen Gemeinwesen als Schäden wahrgenommene externe Auswirkungen, die von ihren Tochtergesellschaften in diesen Ländern verursacht werden, haftbar gemacht werden können,
- O. in der Erwägung, dass sich die möglichen Beziehungen etwa zwischen einer Muttergesellschaft und ihren Tochtergesellschaften und zwischen einem Unternehmen und seinen Lieferanten erheblich unterscheiden und die Begriffe „Einflusssphäre“ und „gebührende Sorgfalt“ auf internationaler Ebene genauer definiert werden müssen,
- P. in der Erwägung, dass Unternehmen nicht unmittelbar dem Völkerrecht unterliegen und dass internationale Übereinkommen, insbesondere in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrecht und Umweltschutz, für die Unterzeichnerstaaten – im Gegensatz zu Unternehmen mit Sitz in diesen Staaten – unmittelbar verbindlich sind, dass aber die Unterzeichnerstaaten dafür sorgen müssen, dass Unternehmen mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet ihren rechtlichen Verpflichtungen nachkommen und ihrer Sorgfaltspflicht genügen, und dass die Unterzeichnerstaaten andernfalls angemessene Sanktionen vorsehen müssen,
- Q. in der Erwägung, dass die grundlegenden Rechte auf einen wirksamen Rechtsbehelf und auf Zugang zu einem unparteiischen und unabhängigen Gericht in Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und in Artikel 8 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankert sind,
- R. in der Erwägung, dass im Brüsseler Übereinkommen und der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 der Grundsatz der justiziellen Zusammenarbeit verankert ist, und mit der Aufforderung an die Kommission, die im Grünbuch vorgeschlagenen Verbesserungen in Bezug auf die Exterritorialität umzusetzen, die insbesondere darauf hinauslaufen, dass Rechtsstreitigkeiten mit Beteiligung eines Beklagten aus einem Drittstaat in den Anwendungsbereich der Verordnung aufgenommen werden,

- S. in der Erwägung, dass Kapitel 13 des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Südkorea und Artikel 270 Absatz 3 des multilateralen Handelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Kolumbien und Peru zwar einen Hinweis auf die SVU enthalten, dabei aber dem Stellenwert der SVU, was das europäische Ziel des Schutzes der Umwelt, der sozialen Rechte und der Menschenrechte anbelangt, immer noch nicht voll und ganz Rechnung getragen wird, und dass selbst fortgesetzte Verstöße von Unternehmen gegen die Menschenrechte, Arbeitsnormen oder Umweltauflagen entgegen anderslautender Ziele in der Praxis keinerlei Auswirkung auf die Fortführung dieser Handelsabkommen haben,
- T. in der Erwägung, dass sich die SVU-Vereinbarungen bisher, insbesondere im Bergbausektor, als unzureichend erwiesen haben,
- U. in Erwägung der bereits geltenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften in Bezug auf Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen und insbesondere in Erwägung der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 sowie in der Erwägung, dass im Juni 2008 der „Small Business Act“ angenommen wurde,
- V. in der Erwägung, dass die SVU bedeutet, dass Unternehmen aus freien Stücken soziale und ökologische Belange in ihrer Geschäftsstrategie berücksichtigen und sich zum Wohle aller aktiv am politischen Geschehen beteiligen und einen wichtigen Beitrag zum gesellschaftlichen Wandel leisten, dessen Triebkraft auf Werten beruht,
- W. in der Erwägung, dass die SVU ein wesentliches Element des europäischen Sozialmodells ist, das durch das Inkrafttreten des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und insbesondere dessen horizontale Sozialklausel noch gestärkt wurde, und dass die Kommission in ihrer Mitteilung über die Strategie EU 2020 anerkannt hat, dass die SVU gefördert werden muss, weil mit ihr auf lange Sicht erheblich zur Wahrung des Vertrauens bei Beschäftigten und Verbrauchern beigetragen wird,
- X. in der Erwägung, dass die SVU einen beträchtlichen Einfluss auf die Achtung der Menschenrechte in Entwicklungsländern hat,
- Y. in der Erwägung, dass die SVU im Hinblick auf die Pflicht zur Erbringung grundlegender öffentlicher Dienstleistungen nicht an die Stelle der Staaten treten sollte bzw. die Staaten durch die SVU nicht von dieser Pflicht entbunden werden sollten,
- Z. in der Erwägung, dass die SVU einen entscheidenden Beitrag zur Anhebung des Lebensstandards in benachteiligten Gemeinwesen leisten kann,
- AA. in der Erwägung, dass den Gewerkschaften bei der Förderung der SVU eine Schlüsselrolle zukommt, da die Arbeitnehmer die Gegebenheiten in ihrem Unternehmen sicherlich genau kennen,
- AB. in der Erwägung, dass die SVU bei und im Zusammenwirken mit Reformen im Bereich Unternehmensführung („Corporate Governance“) zu berücksichtigen ist,

AC.in Erwägung der Rolle der KMU im europäischen Binnenmarkt und der Ergebnisse von Projekten, die von der Kommission finanziert wurden, um die Übernahme von Verfahren zur SVU, vor allem in KMU, zu fördern,

AD.in der Erwägung, dass mit der SVU sowie den Sozial- und Umweltschutzklauseln in Handelsabkommen dieselben Ziele verfolgt werden, nämlich eine Wirtschaft herbeizuführen, in der die Bedürfnisse von Mensch und Umwelt geachtet werden, und für eine gerechtere, sozialere und menschlichere Globalisierung, die tatsächlich der nachhaltigen Entwicklung dient, zu sorgen,

AE.in der Erwägung, dass der Zusammenhang zwischen den Handelsvorschriften und der SVU bisher allenfalls schwach ausgeprägt ist und dass es sich allerdings sehr positiv auswirken würde, wenn es gelänge, die Handelsvorschriften mit den Zielen der SVU zu kombinieren,

1. stellt fest, dass die globalen Herausforderungen sich durch die Finanzkrise und ihre sozialen Folgen verschärft und weltweit Debatten darüber ausgelöst haben, ob ein neuer Regulierungsansatz erforderlich ist und wie sich die Weltwirtschaft und der Welthandel politisch verantwortungsvoll gestalten lassen; ist der Auffassung, dass neue, wirksamere und besser durchgesetzte Regeln zur Ausarbeitung nachhaltigerer Politikstrategien beitragen sollten, bei denen sozial- und umweltpolitischen Belangen wirklich Rechnung getragen wird;
2. stellt ferner fest, dass sich durch die Globalisierung der Druck im Zusammenhang mit dem Wettbewerb zwischen Ländern um ausländische Investoren erhöht und der Wettbewerb zwischen den Unternehmen verschärft hat, was manchmal dazu geführt hat, dass schwere Verstöße gegen die Menschen- und Arbeitnehmerrechte und Umweltbelastungen hingenommen werden, um den Handel und Investitionen zu fördern;
3. weist darauf hin, dass die Grundsätze der SVU, die international sowohl von der OECD, der IAO als auch von den Vereinten Nationen uneingeschränkt anerkannt werden, das von den Unternehmen erwartete verantwortungsvolle Handeln betreffen und insbesondere die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften verlangen, und zwar vor allem in den Bereichen Beschäftigung, Beziehungen zwischen den Sozialpartnern, Menschenrechte, Umweltschutz, Verbraucherinteressen und Transparenz gegenüber den Verbrauchern, Korruptionsbekämpfung und Steuerwesen;
4. weist darauf hin, dass die Förderung der SVU ein von der Europäischen Union unterstütztes Ziel ist und dass die Union nach Auffassung der Kommission sicherstellen muss, dass die von ihr verfolgte Außenpolitik tatsächlich zur nachhaltigen Entwicklung und zur sozialen Entwicklung in den betreffenden Ländern beiträgt und das Verhalten der europäischen Unternehmen, wo auch immer sie investieren und tätig sind, mit den europäischen Werten und den international vereinbarten Normen im Einklang steht;
5. weist darauf hin, dass die Ziele der gemeinsamen Handelspolitik und die globalen Ziele der Europäischen Union vollständig aufeinander abgestimmt werden sollten, dass die Handelspolitik der Europäischen Union gemäß Artikel 207 des Vertrags über die

Arbeitsweise der Europäischen Union „im Rahmen der Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union“ zu gestalten ist und dass sie gemäß Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union unter anderem „einen Beitrag zu globaler nachhaltiger Entwicklung, Solidarität und gegenseitiger Achtung unter den Völkern, zu freiem und gerechtem Handel, zur Beseitigung der Armut und zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere der Rechte des Kindes, sowie zur strikten Einhaltung und Weiterentwicklung des Völkerrechts, insbesondere zur Wahrung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen“ zu leisten hat;

6. ist der Ansicht, dass die Kommission die Möglichkeit prüfen sollte, eine einheitliche Definition der Beziehungen zwischen einem als „Muttergesellschaft“ zu bezeichnenden Unternehmen und allen von ihm abhängigen Unternehmen festzulegen, bei denen es sich um Tochtergesellschaften, Lieferanten oder Unterauftragnehmer handeln kann, um dann jedem einzelnen Unternehmen die entsprechende rechtliche Verantwortung zuweisen zu können;
7. ist in Anbetracht der wichtigen Rolle, die die großen Unternehmen, ihre Tochtergesellschaften und ihre Lieferketten im internationalen Handel spielen, der Auffassung, dass die soziale und ökologische Verantwortung der Unternehmen in die Handelsabkommen der Europäischen Union integriert werden muss;
8. vertritt die Ansicht, dass die Sozialklauseln in Handelsabkommen durch die Einbeziehung des Leitbilds der SVU – die das Verhalten der Unternehmen betrifft – ergänzt werden sollten, während das Leitbild der SVU im Zuge der Handelsabkommen gefestigt wird, insbesondere durch den Überwachungsrahmen, der in diesen Abkommen für die Umsetzung der ihnen zugrunde liegenden Prinzipien festgelegt wird;
9. fordert, dass die Grundsätze und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der SVU in der künftigen Mitteilung der Kommission „Eine neue Handelspolitik für Europa im Rahmen der Strategie Europa 2020“, in ihrer für 2011 vorgesehenen Mitteilung zur SVU und bei der Umsetzung ihrer Handelspolitik beachtet und einbezogen werden;
10. betrachtet die SVU als wirksames Mittel zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, der Qualifikationen und der Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten, der Sicherheit am Arbeitsplatz und der Arbeitsbedingungen, zum Schutz der Rechte der Arbeitnehmer und der lokalen und indigenen Bevölkerung, zur Förderung einer nachhaltigen Umweltpolitik und für einen stärkeren Austausch bewährter Verfahren auf lokaler, nationaler, europäischer und internationaler Ebene, wobei sie jedoch arbeitsrechtliche Regelungen bzw. allgemeine oder branchenspezifische Tarifvereinbarungen eindeutig nicht ersetzen kann;
11. fordert, dass die Unternehmen nachdrücklich aufgefordert werden, ihrer sozialen Verantwortung gerecht zu werden, um die körperliche Unversehrtheit, die Sicherheit, das körperliche und geistige Wohlbefinden, die Arbeitnehmer- und Menschenrechte sowohl ihrer Beschäftigten als auch der Beschäftigten allgemein durch ihre Vorbildwirkung auf die Unternehmen in ihrem Umfeld zu gewährleisten; betont, dass die Verbreitung solcher Verfahren in den KMU unterstützt und stimuliert und die dadurch bedingten Kosten und Verwaltungslasten in Grenzen gehalten werden müssen;

12. hebt hervor, dass die SVU auf neue Bereiche wie Arbeitsorganisation, Chancengleichheit, soziale Teilhabe, Bekämpfung von Diskriminierung sowie die Weiterentwicklung des Konzepts lebenslanges Lernen und lebenslange Weiterbildung ausgedehnt werden sollte; betont, dass sich die SVU beispielsweise auch auf die Beschäftigungsqualität, die Zahlung des gleichen Entgelts, die Gewährung gleicher Aufstiegsmöglichkeiten und die Förderung innovativer Vorhaben beziehen sollte, um zur Umstellung auf eine nachhaltige Wirtschaft beizutragen;
13. empfiehlt den Mitgliedstaaten und der Union nachdrücklich, die Umsetzung bewährter Verfahren im Bereich der SVU durch alle Unternehmen unabhängig von ihrem Betätigungsfeld zu fördern und die Verbreitung bewährter Verfahren aus Initiativen zur SVU insbesondere dadurch zu unterstützen, dass die Ergebnisse dieser Initiativen größeren Kreisen zur Kenntnis gebracht werden;
14. weist darauf hin, dass die Agenda zur SVU an die besonderen Erfordernisse der jeweiligen Regionen und Länder angepasst werden muss, damit sie zur Verbesserung der nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung beitragen kann;
15. ist der Ansicht, dass die Glaubwürdigkeit freiwilliger Initiativen zur SVU von der Einbeziehung der international anerkannten Normen und Grundsätze, z. B. der Global Reporting Initiative III, und der Einführung einer transparenten und unabhängigen Überwachung und Kontrolle der Beteiligten im Unternehmen abhängig ist;
16. vertritt die Auffassung, dass besonderes Gewicht auf die aktive Einbeziehung aller Beteiligten im Unternehmen, die Ausbildung von Führungskräften, die Stärkung der Zivilgesellschaft und insbesondere die Stärkung des Verbraucherbewusstseins gelegt werden sollte;
17. ist der Ansicht, dass die Kultur der SVU durch Bildung und Aufklärung gepflegt und verbreitet werden sollte, sowohl auf der Ebene der Unternehmen als auch in Fachbereichen von Fachhochschulen und Universitäten mit dem Schwerpunkt Verwaltungswissenschaften;
18. ist überzeugt, dass der soziale Dialog und die Europäischen Betriebsräte einen konstruktiven Beitrag zur Entwicklung bewährter Verfahren im Zusammenhang mit der SVU geleistet haben;
19. ist der festen Überzeugung, dass in den beschäftigungspolitischen Leitlinien der Union stärkeres Augenmerk auf die SVU gelegt werden sollte;

Integration der SVU in das Allgemeine Präferenzsystem (APS und APS+)

20. fordert, dass die Grundsätze der SVU bei der nächsten Überarbeitung in die APS-Verordnung und die Sonderregelung APS+ aufgenommen werden; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass länderübergreifend tätige Unternehmen, deren Tochtergesellschaften oder Lieferketten sich in den Ländern befinden, die unter die APS-Regelung und insbesondere unter die Sonderregelung APS+ fallen, unabhängig davon, ob diese Unternehmen ihren Sitz in der Europäischen Union haben, dazu angehalten werden, ihren rechtlichen Verpflichtungen auf nationaler und internationaler Ebene in den Bereichen Menschenrechte, Sozialnormen und

Umweltschutzvorschriften nachzukommen; fordert, dass die Europäische Union und die Unterzeichnerstaaten, die Nutznießer der Regelung APS sind, Maßnahmen treffen, damit die Unternehmen ihren Verpflichtungen nachkommen; fordert, dass diese Auflage als verbindliche Klausel des APS formuliert wird;

21. ist der Ansicht, dass im Rahmen einer überarbeiteten Sonderregelung APS+ auch die sogenannten Niederlassungslandübereinkommen untersagt sein müssten, d. h. Übereinkommen, die in vollkommen intransparenter Weise zwischen bestimmten multinationalen Unternehmen und Niederlassungsländern, auf die die Sonderregelung APS+ Anwendung findet, abgeschlossen wurden, um die Vorschriften dieser Länder zu umgehen, und die der SVU offen zuwiderlaufen;

Neue Folgenabschätzungen

22. fordert die Kommission auf, ihr Modell der Nachhaltigkeitsprüfung zu verbessern, um den Folgen der Handelsverhandlungen in den Bereichen Wirtschaft, Soziales, Menschenrechte und Umweltschutz, auch was die Ziele in Bezug auf die Eindämmung des Klimawandels angeht, angemessen Rechnung zu tragen, und als Folgemaßnahme zu den Handelsabkommen mit EU-Partnerländern vor und nach deren Unterzeichnung Nachhaltigkeitsprüfungen durchzuführen, bei denen insbesondere schutzbedürftige Sektoren berücksichtigt werden;
23. betont, dass das Parlament nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon umfassend darüber informiert werden muss, wie die Ergebnisse der Nachhaltigkeitsprüfungen von Abkommen in die entsprechenden Verhandlungen vor ihrem Abschluss einbezogen werden und welche Kapitel dieser Abkommen geändert wurden, damit die bei den Nachhaltigkeitsprüfungen ermittelten negativen Folgen nicht eintreten;
24. fordert die Kommission auf, Folgenabschätzungen auszuarbeiten, mit denen in Einklang mit dem „Small Business Act“ die Auswirkungen der Handelsabkommen auf die kleinen und mittleren Unternehmen in der EU (KMU-Test), insbesondere in Bezug auf die SVU, untersucht werden;

Klauseln zur SVU in allen Handelsabkommen der Europäischen Union

25. regt generell an, dass in Zukunft alle von der Union ausgehandelten Handelsabkommen ein Kapitel über die nachhaltige Entwicklung mit einer Klausel zur SVU enthalten sollten, das sich teilweise auf die Grundsätze der 2010 aktualisierten Fassung der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen stützt;
26. schlägt vor, dass diese „Klausel zur SVU“ folgende Bestimmungen umfasst:
 - a. eine gegenseitige Verpflichtung der beiden Parteien, die international vereinbarten Instrumente in Bezug auf die SVU im Rahmen des Abkommens und ihrer Handelsbeziehungen zu fördern;
 - b. Anreize für Unternehmen, Verpflichtungen in Bezug auf die SVU einzugehen, die mit allen Interessenvertretern des Unternehmens, auch mit den Gewerkschaften, den Verbraucherorganisationen, den lokalen Gebietskörperschaften und den

- betroffenen Organisationen der Zivilgesellschaft, ausgehandelt werden;
- c. Schaffung von Anlaufstellen, wie sie im Rahmen der OECD eingerichtet wurden, die Informationen über die SVU verbreiten, die Transparenz fördern und bei Verstößen gegen die Klauseln zur SVU in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft Beschwerden entgegennehmen und an die zuständigen Stellen weiterleiten sollen;
 - d. für die Unternehmen die Auflage, unter Berücksichtigung der besonderen Situation und Möglichkeiten der KMU, die unter die Empfehlung 2003/361/EG vom Mai 2003 fallen, und des Grundsatzes „Think Small First“, mindestens alle zwei oder drei Jahre eine Bilanz zur SVU zu veröffentlichen, wobei durch diese Pflicht und dadurch, dass allen Interessenträgern, einschließlich Verbrauchern, Investoren und der Öffentlichkeit, gezielt Informationen über die SVU zur Verfügung gestellt werden, die Transparenz und Berichterstattung durchaus gestärkt und die Außenwirkung und Glaubwürdigkeit der Verfahren im Bereich der SVU verbessert werden dürfen;
 - e. eine Rechenschaftspflicht für Unternehmen und Konzerne, d. h. die Verpflichtung, Vorbeugemaßnahmen zu treffen, um festzustellen, ob es in ihrem Einflussbereich, also auch in ihren Tochtergesellschaften und Lieferketten, Menschenrechtsverletzungen, Verstöße gegen das Umweltrecht, Korruption oder Steuerflucht gibt oder gegeben hat, und diese zu verhindern;
 - f. eine Pflicht für Unternehmen, vor dem Beginn eines Projekts, das Auswirkungen auf ein lokales Gemeinwesen hat, eine freie, offene und fundierte Konsultation mit lokalen und unabhängigen Interessenträgern durchzuführen;
 - g. eine besondere Prüfung der Frage, wozu Kinderarbeit und die Praxis, schon Kinder arbeiten zu lassen, letztlich führt;
27. ist der Ansicht, dass die Klausel zur SVU durch weitere Bestimmungen ergänzt werden sollte; vertritt die Auffassung,
- a. dass bei erwiesenen Verstößen gegen die Verpflichtungen in Bezug auf die SVU die Durchführung von Untersuchungen durch die zuständigen Behörden möglich sein sollte und bei schwerwiegenden Verstößen die Vertragsparteien die dafür Verantwortlichen öffentlich benennen dürfen und
 - b. dass sich die beiden Vertragsparteien verpflichten sollten, die länderübergreifende justizielle Zusammenarbeit voranzubringen, den Zugang von Opfern der Tätigkeiten von Unternehmen in ihrem Einflussbereich zur Justiz zu vereinfachen und zu diesem Zweck die Einrichtung justizialler Verfahren und außergerichtlicher Streitbeilegungsverfahren zu unterstützen und Gesetzesverstöße von Unternehmen zu bestrafen;
28. schlägt vor, dass als Bestandteil der bilateralen EU-Abkommen im Rahmen der Programme zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit vorgesehen werden sollte, dass Richter und andere Gerichtsmitglieder, die sich mit Handelssachen befassen, in den Bereichen Menschenrechte und Einhaltung internationaler Übereinkommen über

- Arbeitnehmerrechte und den Umweltschutz weitergebildet werden;
29. schlägt vor, jeweils einen Gemeinsamen Parlamentarischen Begleitausschuss für das entsprechende Freihandelsabkommen als Forum für Informationen und den Dialog zwischen den Mitgliedern des Europäischen Parlaments und den Parlamentariern der Partnerländer einzurichten; ist außerdem der Ansicht, dass diese Begleitausschüsse auch die Umsetzung des Kapitels über die nachhaltige Entwicklung und die Klausel zur SVU eingehend prüfen und Empfehlungen an den Gemeinsamen Ausschuss für das Freihandelsabkommen verfassen könnten, vor allem nach Maßgabe der Folgenabschätzungen und in Fällen von erwiesenen Verstößen gegen die Menschenrechte, die Arbeitnehmerrechte oder Umweltschutzübereinkommen;
30. schlägt die Einrichtung eines regelmäßigen Forums vor, das als Plattform für den Vergleich dient, auf der die Unterzeichnerstaaten des Globalen Pakts der Vereinten Nationen ihre Programme im Bereich der SVU zur öffentlichen Begutachtung vorstellen, mit der den Verbrauchern ein Vergleichsinstrument zur Verfügung gestellt wird und eine Kultur der Förderung hoher Standards und der gegenseitigen Begutachtung geschaffen wird; ist der Ansicht, dass durch ein derartiges transparentes Verfahren bei Unternehmen die Bereitschaft steigen würde, freiwillig höhere Standards in Bezug auf die SVU zu erfüllen oder die Kosten für die Begutachtung durch die Medien und die Öffentlichkeit zu tragen;

Förderung der SVU in der Handelspolitik auf multilateraler Ebene

31. fordert die Kommission auf, sich dafür einzusetzen, dass die SVU auf multilateraler Ebene Eingang in die Handelspolitik findet, und zwar in internationalen Foren, in denen die SVU vorangebracht wurde, insbesondere in der OECD und der IAO, wie auch – in der Vorausschau auf die Zeit nach der Doha-Runde – in der WTO;
32. fordert dazu auf, im Rahmen der genannten Foren die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zu prüfen, in dem die Zuständigkeiten der „Niederlassungsländer“¹ und der „Herkunftsländer“² festgelegt werden und das dazu beiträgt, dass multinationale Unternehmen weniger gegen die Menschenrechte verstößen und dass der Grundsatz der Exterritorialität in die Tat umgesetzt wird;
33. fordert die Kommission auf, den Aufbau neuer Beziehungen zwischen den für die Durchsetzung von Sozial- und Umweltnormen zuständigen multilateralen Einrichtungen und der WTO zu unterstützen, um auf internationaler Ebene für größere Kohärenz zwischen der jeweiligen Handelspolitik und den Zielen der nachhaltigen Entwicklung zu sorgen;
34. spricht sich nochmals dafür aus, in der WTO nach dem Muster des Ausschusses für Handel und Umwelt einen Ausschuss für Handel und menschenwürdige Arbeit einzurichten, in dem vor allem Angelegenheiten im Zusammenhang mit Arbeitsnormen, insbesondere in Bezug auf die Kinderarbeit, und der SVU in

¹ Länder, in denen sämtliche Unternehmen, die von Muttergesellschaften abhängig sind, ihren Sitz haben.

² Länder, in denen sich die Muttergesellschaften befinden.

Verbindung mit dem internationalen Handel erörtert werden könnten; regt erneut eine Anpassung des Streitbeilegungsverfahrens an, damit in Fällen, in denen Angelegenheiten im Zusammenhang mit internationalen Umwelt- oder Arbeitsübereinkommen behandelt werden, Expertengruppen (Panels) oder das Berufungsgremium die zuständigen internationalen Organisationen um eine Stellungnahme ersuchen können und diese Stellungnahme veröffentlicht werden kann;

o

o o

35. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Präsidenten des Europäischen Rates, dem Rat und der Kommission sowie dem Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Parlamenten der Mitgliedstaaten, der Parlamentarischen Konferenz zur WTO und der Internationalen Arbeitsorganisation zu übermitteln.

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2010 zur Überprüfung der Wettbewerbsregeln für den Bereich der horizontalen Zusammenarbeit

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf die Artikel 101 Absatz 1 und 3, 103 Absatz 1 und 105 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EWG) Nr. 2821/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen¹,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 2658/2000 der Kommission vom 29. November 2000 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 des Vertrags auf Gruppen von Spezialisierungsvereinbarungen² (Gruppenfreistellungsverordnung für Spezialisierungsvereinbarungen, im Folgenden „GVO für Spezialisierungsvereinbarungen“),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 2659/2000 der Kommission vom 29. November 2000 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 des Vertrags auf Gruppen von Vereinbarungen über Forschung und Entwicklung³ (Gruppenfreistellungsverordnung für Vereinbarungen über Forschung und Entwicklung, im Folgenden „GVO für F&E“),
- in Kenntnis des Entwurfs einer Verordnung der Kommission über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 AEUV auf Gruppen von Spezialisierungsvereinbarungen (neue Gruppenfreistellungsverordnung für Spezialisierungsvereinbarungen, im Folgenden „Entwurf der neuen GVO für Spezialisierungsvereinbarungen“), der am 4. Mai 2010 zur Konsultation auf der Website der Kommission veröffentlicht wurde,
- in Kenntnis des Entwurfs einer Verordnung der Kommission über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 AEUV auf Gruppen von Vereinbarungen über Forschung und Entwicklung (neue Gruppenfreistellungsverordnung für Vereinbarungen über Forschung und Entwicklung, im Folgenden „Entwurf der neuen GVO für F&E“), der am 4. Mai 2010 zur Konsultation auf der Website der Kommission veröffentlicht wurde,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission – Leitlinien für die Anwendbarkeit von Artikel 81 des EG-Vertrags auf Abkommen über die horizontale Zusammenarbeit (im Folgenden „horizontale Leitlinien“)⁴,
- in Kenntnis des Entwurfs der Mitteilung der Kommission über Leitlinien für die

¹ ABI. L 285 vom 29.12.1971, S. 46.

² ABI. L 304 vom 5.12.2000, S. 3.

³ ABI. L 203 vom 1.8.2002, S. 30.

⁴ ABI. C 3 vom 6.1.2001, S. 2.

Anwendbarkeit von Artikel 101 AEUV auf Abkommen über die horizontale Zusammenarbeit (im Folgenden „Entwurf neuer horizontaler Leitlinien“), der am 4. Mai 2010 zur Konsultation auf der Website der Kommission veröffentlicht wurde,

- in Kenntnis der Beiträge der verschiedenen Akteure, die der Kommission während der öffentlichen Konsultationen zugingen und auf der Website der Kommission veröffentlicht wurden,
 - unter Hinweis auf die Diskussion zwischen Kommissionsmitglied Almunia und Mitgliedern des Ausschusses für Wirtschaft und Währung am 6. Juli 2010,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. März 2010 zum Bericht über die Wettbewerbspolitik 2008 (2009/2173(INI))¹,
 - unter Hinweis auf die Anfrage vom 28. September 2010 an die Kommission über die Überprüfung der Wettbewerbsregeln für den Bereich der horizontalen Zusammenarbeit (O-131/2010 – B7-0565/2010),
 - gestützt auf Artikel 115 Absatz 5 und Artikel 110 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass sowohl die GVO für Spezialisierungsvereinbarungen als auch die GVO für F&E am 31. Dezember 2010 auslaufen, und dass die Kommission eine Revision beider Verordnungen und der dazu gehörigen Leitlinien eingeleitet hat,
 - B. in der Erwägung, dass sich seit der Annahme der beiden Verordnungen und der horizontalen Leitlinien erhebliche Änderungen einiger Rechtsvorschriften ergeben haben, insbesondere die Annahme des Modernisierungspakets im Jahr 2003, demzufolge die Unternehmen nun eine Selbstbewertung der geschlossenen Vereinbarungen vornehmen müssen,
 - C. in der Erwägung, dass die Kommission in den letzten Jahren Erfahrungen mit der Anwendung dieser Regeln gewonnen hat und dass nun eine Reihe neuer Regeln, die sich aus den Rechtsvorschriften der Kommission und der Fallrechtsprechung des Gerichtshofs ergeben haben, kodifiziert werden muss,
 - D. in der Erwägung, dass es bewährte Praxis ist, auch von den Erfahrungen der nationalen Wettbewerbsbehörden der EU-Länder und der Wettbewerbsbehörden weltweit zu lernen, sowie in der Erwägung, dass insbesondere angesichts der derzeitigen Wirtschaftskrise versucht werden sollte, sich weltweit auf weitgehend einheitliche Wettbewerbsregeln zu verständigen, da viele Vereinbarungen und Praktiken unter unterschiedlichem Wettbewerbsrecht fallen,
1. begrüßt, dass die Kommission zwei unterschiedliche öffentliche Konsultationen im Zusammenhang mit der Überprüfung der Wettbewerbsregeln eröffnet hat, die für Abkommen über die horizontale Zusammenarbeit gelten; unterstreicht, dass den Ansichten der Beteiligten im Beschlussfassungsprozess so weit wie möglich Rechnung

¹ Angenommene Texte, P7_TA-PROV(2010)0050.

- getragen werden muss, um einen realistischen und ausgewogenen Regelungsrahmen zu erreichen;
2. fordert die Kommission auf, am Ende des Überprüfungsverfahrens klar anzugeben, inwieweit sie den Beiträgen der Akteure Rechnung getragen hat;
 3. begrüßt, dass die Kommission ihm den Entwurf der Regeln frühzeitig zugesandt hat; fordert die Kommission auf, im Geiste der Offenheit weiter aktiv mit dem Parlament zusammenzuarbeiten; begrüßt, dass sich Kommissionsmitglied Almunia bereit erklärt, mit Mitgliedern des Ausschusses für Wirtschaft und Währung über den Entwurf der Regeln zu diskutieren;
 4. weist erneut darauf hin, wie wichtig Rechtssicherheit ist; begrüßt, dass die Kommission für die zweite öffentliche Konsultation „Häufig gestellte Fragen“ entworfen hat, um die im Entwurf der Regeln vorgeschlagenen wichtigsten Änderungen deutlich zu machen; fordert die Kommission auf, nach der Annahme des endgültigen neuen Regelungsrahmens eine Zusammenfassung und neue „Häufig gestellte Fragen“ auszuarbeiten, um Marktteilnehmern den neuen Rahmen detailliert zu erläutern;
 5. betont, wie wichtig die beiden Gruppenfreistellungsverordnungen im Bereich der horizontalen Zusammenarbeit für die Analyse der in ihren Geltungsbereich fallenden Vereinbarungen ist;
 6. stellt fest, dass eine Strategie auf der Grundlage der Definition eines auf Marktanteilen beruhenden geschützten Bereichs zwar nicht perfekt ist, jedoch auf wirtschaftlichen Fakten beruht und recht einfach zu verstehen und umzusetzen ist; ist ebenfalls der Ansicht, dass horizontale Vereinbarungen in der Regel mehr Wettbewerbsbedenken aufwerfen als vertikale Vereinbarungen, und sieht daher ein, dass die Kommission bei der Festlegung der Schwellenwerte für Marktanteile bei horizontalen Vereinbarungen weiterhin restriktiver verfährt;
 7. stellt jedoch fest, dass die meisten Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit nicht in den Geltungsbereich dieser beiden Gruppenfreistellungsverordnungen fallen; fordert die Kommission auf, zu untersuchen, ob die Beteiligten und die angestrebte Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs von der Einführung neuer spezifischer Gruppenfreistellungsverordnungen profitieren würden, um andere spezielle Arten horizontaler Vereinbarungen als GVO für F&E und GVO für Spezialisierungsvereinbarungen abzudecken; ersucht die Kommission, falls sie zu dem Schluss gelangt, dass dem so ist, sich um eine entsprechende Genehmigung des Rates zu bemühen, diese neuen Arten von Gruppenfreistellungsverordnungen nach Anhörung des Parlaments anzunehmen;
 8. vertritt die Ansicht, dass horizontale Leitlinien ein wirksames Instrument zur Analyse und Selbstbewertung für Unternehmen im Rahmen eines ausgeklügelten wirtschaftlichen Ansatzes sind, um festzustellen, ob eine Vereinbarung über horizontale Zusammenarbeit gegen Artikel 101 Absatz 1 AEUV verstößt oder nicht;
 9. begrüßt deshalb, dass die neuen horizontalen Leitlinien das durch die Verordnung Nr. 1/2003 eingeführte Erfordernis der Selbstbewertung widerspiegeln und eine klare Vorgabe für komplexe Vereinbarungen wie Joint Ventures und Vereinbarungen

darstellen, die mehr als eine Form der Zusammenarbeit abdecken; vertritt die Ansicht, dass ein solches Vorgehen jedoch nicht zu einem komplizierteren Regelungsrahmen führen sollte;

10. erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass entsprechend dem Grundsatz der besseren Rechtssetzung die Qualität der Abfassung von Rechtsvorschriften und Regelungen verbessert werden muss, insbesondere durch klaren und präzisen Sprachgebrauch; spricht sich daher für sehr klare und benutzerfreundliche Leitlinien aus, unter anderem – wo dies angebracht ist – durch konkretere Beispiele, wie von mehreren Beteiligten gefordert wurde;
11. begrüßt das neue Kapitel über den Informationsaustausch im Entwurf der neuen horizontalen Leitlinien; stellt fest, dass dies ein heikles Thema für die Beziehungen zwischen den einzelnen Wettbewerbern ist und dass Unternehmen unbedingt in der Lage sein müssen, festzustellen, welche Informationen ausgetauscht werden können, ohne dass dadurch Wettbewerbsbeschränkungen entstehen, insbesondere im derzeitigen Rahmen der Selbstbewertung der Vereinbarungen;
12. begrüßt die Überarbeitung des Kapitels über Normen im Entwurf der neuen horizontalen Leitlinien sowie den Stellenwert, der ökologischen Aspekten dabei eingeräumt wird; erinnert an die eindeutigen Vorteile eines transparenten Normungsprozesses; begrüßt daher die Bestimmungen, mit denen die Unsicherheit im Zusammenhang mit diesbezüglich zu beachtenden Urheberrechten und mit den Handelsbedingungen angegangen werden soll, die für ihre Lizenzierung festgelegt würden; hält es für äußerst wichtig, Streitigkeiten zu vermeiden, wenn Normen beschlossen werden;
13. betont, dass die Rechte des geistigen Eigentums gewahrt werden müssen, die entscheidend zu Innovationen beitragen; erinnert daran, dass die Innovationsfähigkeit ein wesentlicher Faktor für den Aufbau einer wettbewerbsfähigen Wirtschaft und die Erfüllung der Ziele der Strategie Europa 2020 ist; tritt auch dafür ein, einen Missbrauch der Rechte des geistigen Eigentums unter anderem durch wettbewerbsrechtliche Vorschriften zu verhindern;
14. ist jedoch der Auffassung, dass diese Frage in einem umfassenderen materiellrechtlichen Regelungsrahmen betrachtet werden muss und nicht nur im Kontext der Wettbewerbspolitik; unterstreicht, dass dieses Kapitel des Entwurfs der neuen horizontalen Leitlinien als ein Bestandteil eines integrierten Regelungsrahmens über den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums betrachtet werden sollte;
15. stimmt mit der Kommission darin überein, dass alle Parteien, die eine Forschungs- und Entwicklungsvereinbarung abschließen, insofern alle ihre bestehenden und angemeldeten Rechte des geistigen Eigentums vorab offenlegen müssen, als diese für die Nutzung der Ergebnisse der Vereinbarung durch die anderen Parteien relevant sind;
16. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2010 zum Irak – Todesstrafe, insbesondere im Fall von Tariq Aziz, und Angriffe auf christliche Gemeinschaften

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zur Lage im Irak,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zur Abschaffung der Todesstrafe und insbesondere auf seine Entschließung vom 26. April 2007 zur Initiative für ein weltweites Moratorium für die Todesstrafe,
- unter Hinweis auf die Resolution 62/149 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 18. Dezember 2007, in der ein Moratorium für die Vollstreckung der Todesstrafe gefordert wird, und auf die Resolution 63/168 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 18. Dezember 2008, in der die Umsetzung der Resolution 62/149 der Generalversammlung von 2007 gefordert wird,
- unter Hinweis auf die von der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, Catherine Ashton, in der Plenarsitzung vom 16. Juni 2010 gehaltene Ansprache zur Menschenrechtspolitik, in der sie der weltweiten Abschaffung der Todesstrafe eine Vorrangstellung im Handeln der Europäischen Union einräumte,
- unter Hinweis auf die Schlusserklärung des Vierten Weltkongresses gegen die Todesstrafe vom 24. bis 26. Februar 2010 in Genf, in der die weltweite Abschaffung der Todesstrafe gefordert wird,
- gestützt auf Artikel 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die vom Rat am 16. November 2009 angenommenen Schlussfolgerungen zur Religions- und Glaubensfreiheit, in denen die strategische Bedeutung dieser Freiheit und die Notwendigkeit der Bekämpfung religiöser Intoleranz hervorgehoben werden,
- unter Hinweis auf die UN-Erklärung von 1981 über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung,
- unter Hinweis auf die Erklärungen der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, Catherine Ashton, zum Irak, insbesondere jene vom 1. November 2010 nach dem Angriff auf die Gläubigen in der Sajedat-al-Nadschah-Kirche in Bagdad,
- unter Hinweis auf seine Jahresberichte über die Lage der Menschenrechte weltweit und seine früheren Entschlüsse zu den religiösen Minderheiten in aller Welt,
- gestützt auf Artikel 122 Absatz 5 seiner Geschäftsordnung,

Die Todesstrafe, insbesondere im Fall von Tariq Aziz

- A. in der Erwägung, dass der Oberste Gerichtshof des Irak den 74-jährigen früheren stellvertretenden Premierminister des Irak, Tariq Aziz, gemeinsam mit demehemaligen Innenminister Sadun Schakir und Saddam Husseins ehemaligem Privatsekretär Abed Hamud, am 26. Oktober 2010 zum Tod verurteilt hat, und dass, falls die Berufung gegen dieses Urteil abgewiesen wird, die Todesstrafe wahrscheinlich binnen 30 Tagen vollstreckt wird,
- B. in der Erwägung, dass Tariq Aziz in einem vorangegangenen Gerichtsverfahren zu 22 Jahren Einzelhaft verurteilt worden ist, was aufgrund der angegriffenen Gesundheit von Tariq Aziz, der während seiner Haft mehrere Schlaganfälle hatte, unter Lungenproblemen litt und sich wegen eines Blutgerinnsels im Gehirn einer Operation unterziehen musste, tatsächlich einer lebenslänglichen Haftstrafe gleichkam,
- C. in der Erwägung, dass der Präsident des Irak, Dschalal Talabani, erklärt hat, dass er das Todesurteil gegen Tariq Aziz nicht unterzeichnen werde, und dass gemäß der irakischen Verfassung zwar der Präsident Todesurteile mit seiner Unterschrift rechtsgültig machen sollte, es aber Mechanismen gibt, die die Vollstreckung eines Todesurteils mit dem Einverständnis des Parlaments vorsehen,
- D. in der Erwägung, dass das Todesurteil gegen Tariq Aziz kaum zu einer Verbesserung des Klimas der Gewalt im Irak beitragen wird und dass der Irak dringend den Weg der nationalen Versöhnung einschlagen muss,
- E. in der Erwägung, dass sich die Europäische Union entschieden für die Abschaffung der Todesstrafe überall in der Welt und die weltweite Anerkennung dieses Grundsatzes einsetzt,
- F. unter Hinweis darauf, dass die Todesstrafe die grausame, unmenschliche und entwürdigende Bestrafung schlechthin ist, die gegen das in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankerte Recht auf Leben verstößt und einen Akt der Folter darstellt, der für Staaten, die die Menschenrechte achten, unvertretbar ist,

Angriffe auf christliche Gemeinschaften

- G. in der Erwägung, dass am 22. November 2010 zwei irakische Christen in Mosul getötet wurden; in der Erwägung, dass am 10. November bei einer Serie von Bomben- und Mörserangriffen gegen von Christen bewohnte Viertel in der irakischen Hauptstadt Bagdad mindestens fünf Personen getötet wurden und dass diese Angriffe auf die Einnahme einer syrisch-katholischen Kathedrale durch militante Islamisten am 31. Oktober 2010 in Bagdad folgten, bei der mehr als 50 Gläubige getötet wurden,
- H. in der Erwägung, dass die militante Gruppe „Islamischer Staat des Irak“, die der Bewegung al-Kaida zugerechnet wird, die Verantwortung für die Morde übernommen und weitere Angriffe gegen Christen angekündigt hat,
- I. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 10 der irakischen Verfassung die Regierung verpflichtet ist, die Unverletzlichkeit von Heiligtümern und religiösen Stätten zu gewährleisten und zu erhalten, und dass es gemäß Artikel 43 Angehörigen aller religiösen Gruppen frei stehen soll, ihre religiösen Riten zu praktizieren und ihre

- religiösen Einrichtungen zu unterhalten,
- J. in der Erwägung, dass Hunderttausende Christen angesichts wiederholter Angriffe gegen ihre Gemeinschaften und Kirchen aus dem Land geflohen sind und dass viele der verbliebenen irakischen Assyrer (Chaldäer, Angehörige der Syrischen Kirchen und andere christliche Minderheiten) jetzt als Binnenflüchtlinge leben, nachdem sie den gegen sie gerichteten extremistischen Gewaltakten ausweichen mussten,
 - K. in der Erwägung, dass es sich bei den Assyrern (Chaldäer, Angehörige der Syrischen Kirchen und andere christliche Minderheiten) um ein altes und autochthones Volk handelt, das sich gegen Verfolgung und erzwungene Emigration kaum zur Wehr setzen kann, und dass die Gefahr besteht, dass seine Kultur im Irak ausgelöscht wird,
 - L. in der Erwägung, dass Verletzungen der Menschenrechte, insbesondere von ethnischen und religiösen Minderheiten im Irak, weiterhin besorgnisregend häufig sind und dass die Sicherheit und die Rechte aller Minderheiten, insbesondere religiöser Gruppen, in allen Gesellschaften geachtet und geschützt werden müssen,
 - M. in der Erwägung, dass die Europäische Union ihr Eintreten für Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit wiederholt deutlich gemacht und betont hat, dass es überall in der Welt Aufgabe der Regierungen ist, diese Freiheiten zu garantieren,

Die Todesstrafe, insbesondere im Fall von Tariq Aziz

- 1. bekräftigt seine immer wieder zum Ausdruck gebrachte Ablehnung der Todesstrafe in allen Fällen und unter allen Umständen, auch im Falle von Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord, und bringt einmal mehr seine Überzeugung zum Ausdruck, dass die Abschaffung der Todesstrafe zur Stärkung der Menschenwürde und zur schrittweisen Weiterentwicklung der Menschenrechte beiträgt;
- 2. bedauert daher zutiefst die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs des Irak, gegen Tariq Aziz, Sadun Schakir und Abed Hamud die Todesstrafe zu verhängen; hebt jedoch hervor, wie wichtig es ist, Verletzungen der Menschenrechte auch durch (ehemalige) Politiker im Rahmen von Rechtsstaatlichkeit und einem ordnungsgemäßen Gerichtsverfahren zu ahnden;
- 3. fordert die irakischen Staatsorgane auf, ihre Entscheidung zu überdenken und das Todesurteil des Obersten Gerichtshofs nicht zu vollstrecken; begrüßt die Ankündigung von Präsident Dschalal Talabani, das Todesurteil nicht zu unterzeichnen;
- 4. legt der irakischen Regierung nahe, das Zweite Fakultativprogramm zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte betreffend die Abschaffung der Todesstrafe unter allen Umständen zu unterzeichnen und zu ratifizieren, und fordert ein sofortiges Moratorium für die Vollstreckung der Todesstrafe;
- 5. weist darauf hin, dass die vollständige Abschaffung der Todesstrafe weiterhin eine der

wichtigsten Zielvorgaben der EU-Menschenrechtspolitik darstellt;

Angriffe auf christliche Gemeinschaften

6. bringt seine tiefe Besorgnis über die jüngsten Angriffe auf Christen und andere religiöse Gemeinschaften im Irak sowie den Missbrauch der Religion durch die Angreifer zum Ausdruck und spricht diesbezüglich seine scharfe Missbilligung aus;
7. fordert den irakischen Staat auf, seine Anstrengungen zum Schutz der Christen und anderer verletzlicher Minderheiten deutlich zu erhöhen, verstärkt Maßnahmen gegen Gewalt zwischen ethnischen Gruppen zu ergreifen und sein Möglichstes zu tun, um die für Verbrechen Verantwortlichen im Einklang mit rechtsstaatlichen Prinzipien und internationalen Standards gerichtlich zur Rechenschaft zu ziehen;
8. betont ein weiteres Mal seine umfassende Unterstützung für die Bevölkerung des Irak und ruft alle politischen Organisationen des Irak dazu auf, gemeinsam gegen die Bedrohung durch Gewalt und Terrorismus vorzugehen; hebt hervor, dass das Recht aller religiösen Gemeinschaften, sich ungehindert zu versammeln und ihren Glauben auszuüben, geschützt werden muss; bedauert die absichtlichen Angriffe gegen Orte, an denen sich Zivilisten versammeln, darunter auch religiöse Stätten; verurteilt auf das Schärfste alle Gewaltakte gegen Kirchen und alle religiösen Stätten und fordert die Europäische Union und die internationale Gemeinschaft auf, den Kampf gegen den Terrorismus zu verstärken;
9. verleiht seiner Solidarität mit den Familien der Opfer Ausdruck und erklärt sich zuversichtlich, dass das irakische Volk die Bemühungen der Extremisten, Spannungen zwischen den religiösen Gruppen zu schüren, weiterhin unerschütterlich zurückweisen wird;
10. begrüßt die Erklärung des irakischen Außenministeriums vom 2. November 2010, in der die zuständigen Behörden und alle Sicherheitskräfte dazu aufgerufen wurden, allen Bemühungen zu widerstehen, eine Teilung der irakischen Bürger nach religiösen oder ethnischen Kriterien zu betreiben, sowie die Bürger des Irak zu schützen und ihre Sicherheit auch bei der Ausübung ihrer Religion sicherzustellen;
11. fordert den Rat und die Kommission, insbesondere die Vizepräsidentin der Kommission/Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, Catherine Ashton, auf, im Hinblick auf die Vorbereitungen für das erste Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der Union und dem Irak das Problem der Sicherheit der Christen auf dem Gebiet des Irak als vorrangiges Thema anzusprechen;

o

o o

12. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Präsidenten der Generalversammlung der Vereinten Nationen und den Regierungen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen

sowie der Regierung und dem Parlament des Irak zu übermitteln.

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2010 zu
Tibet – Pläne, Chinesisch zur wichtigsten Unterrichtssprache zu machen**

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsseungen zu China und Tibet, insbesondere die Entschließung vom 10. April 2008 zu Tibet,
 - gestützt auf Artikel 122 Absatz 5 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Achtung der Menschenrechte und der freien Berufung der Menschen auf ihre Identität, Kultur und Religion ein Grundprinzip der Europäischen Union ist und in ihrem außenpolitischen Handeln Priorität genießt,
 - B. in der Erwägung, dass die Volksrepublik China den Wunsch nach einem harmonischen Zusammenleben aller 56 ethnischen Minderheiten geäußert hat,
 - C. in der Erwägung, dass am 19. Oktober 2010 ungefähr 1000 tibetische Schüler in einem Marsch durch Tongren (Rebgong) friedvoll gegen den Plan protestiert haben, Hochchinesisch zur wichtigsten Unterrichtssprache an den Schulen dieser Region zu machen, und dass die Proteste am 23. Oktober 2010 auf die Provinz Qinghai und auf Peking übergegriffen haben, wo tibetische Studenten der Minzu-Universität eine Demonstration organisiert haben,
 - D. in der Erwägung, dass die tibetische Sprache als eine der vier ältesten und ursprünglichsten Sprachen Asiens ein wesentlicher Katalysator der tibetischen Identität, Kultur und Religion ist, jedoch auch zusammen mit der tibetischen Kultur insgesamt ein unersetzlicher Teil des Welterbes ist, und dass die tibetische Sprache, die Ausdruck einer geschichtsträchtigen Zivilisation ist, ein wesentlicher und unersetzlicher Bestandteil der tibetischen Identität, Kultur und Religion ist,
 - E. in der Erwägung, dass Sprachen Ausdruck der sozialen und kulturellen Verhaltensweisen einer Gemeinschaft sind, und dass die gemeinsame Sprache einer Gemeinschaft eine wesentliche Komponente der Kultur ist, sowie in der Erwägung, dass Sprachen auf ganz besondere Weise soziale und kulturelle Verhaltens- und Denkweisen vermitteln,
 - F. in der Erwägung, dass allgemein anerkannt ist, dass ein Unterricht in zwei Muttersprachen der beste Weg zu einer erfolgreichen Zweisprachigkeit der Tibeter ist, und dass der zweisprachige Unterricht nach Modell 1 dazu geführt hat, dass die College-Aufnahmequote von tibetischen Oberschulabsolventen in der gesamten Region Tibet beständig sehr hoch ist,
 - G. in der Erwägung, dass die tibetische Sprache an Grund-, Mittel- und Oberschulen im gesamten autonomen Gebiet Tibet allmählich durch das Chinesische verdrängt wird und dass amtliche Dokumente in der Regel nicht auf Tibetisch erhältlich sind,

H. in der Erwägung, dass der Gebrauch der tibetischen Sprache an Schulen durch Änderungen in der Bildungspolitik eingeschränkt würde, da mit Ausnahme des Sprachunterrichts in Tibetisch und Englisch alle Lehrbücher in Hochchinesisch abgefasst und alle Fächer in Hochchinesisch unterrichtet würden,

- I. in der Erwägung, dass die Volksrepublik China zusammen mit weiteren 142 Ländern am 13. September 2007 für die Annahme der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker gestimmt haben, in deren Artikel 14 es heißt, dass „indigene Völker das Recht haben, ihre eigenen Bildungssysteme und –institutionen einzurichten und zu kontrollieren, in denen in ihrer eigenen Sprache und in einer ihren kulturspezifischen Lehr- und Lernmethoden entsprechenden Weise unterrichtet wird“,
- J. in der Erwägung, dass angesichts der Dominanz der chinesischen Sprache die Sorge von Schulabsolventen in Tibet um ihre Berufsaussichten zunimmt, da gemäß der von Lehrern und Schülern unterzeichneten Petition die meisten tibetischen Schüler sich niemals in einem chinesischsprachigen Umfeld aufgehalten haben und sich daher nicht auf Chinesisch unterhalten können,
 1. verurteilt das zunehmend härtere Durchgreifen gegen die Ausübung der kulturellen, sprachlichen und religiösen Freiheiten und anderer Grundfreiheiten der Tibeter, und betont, dass die unterschiedliche kulturelle, religiöse und nationale Identität der sechs Millionen Tibeter bewahrt und geschützt werden muss und dass den Sorgen hinsichtlich der Unterdrückung und Marginalisierung der tibetischen Sprache – der Grundlage der tibetischen Identität – Rechnung getragen werden muss;
 2. nimmt die Besorgnis hinsichtlich der Versuche einer Abwertung der tibetischen Sprache zur Kenntnis und unterstreicht, dass für einen erfolgreichen zweisprachigen Unterricht in Tibetisch als Sprache der Einheimischen unterrichtet werden muss;
 3. fordert die chinesische Regierung auf, Artikel 4 der Verfassung der Volksrepublik China und Artikel 10 des Gesetzes über die Regionale Nationale Autonomie umzusetzen, die die Freiheit aller Nationalitäten garantieren, ihre eigene Sprache in Wort und Schrift zu verwenden und weiterzuentwickeln,
 4. legt der chinesischen Regierung nahe, eine wirkliche Politik der Zweisprachigkeit zu fördern, wonach alle Fächer, einschließlich Mathematik und Naturwissenschaften, in Tibetisch unterrichtet werden dürfen, der Chinesischunterricht verstärkt wird und die lokalen Behörden und die örtlichen Gemeinschaften befugt sind, darüber zu entscheiden, in welcher Sprache unterrichtet wird;
 5. vertritt die Ansicht, dass jede ethnische Minderheit das Recht hat, ihre eigene Sprache und Schrift zu pflegen; vertritt die Auffassung, dass ein faires zweisprachiges Bildungssystem zu einer besseren Zusammenarbeit und einem besseren Verständnis beitragen wird, wenn die Tibeter Chinesisch lernen, während die in Tibet lebenden Angehörigen der Volksgruppe der Han gleichzeitig ermutigt werden, Tibetisch zu lernen;
 6. betont, dass mit der Einführung von Chinesisch als Hauptunterrichtssprache die

Qualität des Unterrichts für die große Mehrheit der tibetischen Mittelschüler erheblich leiden würde und dass die Unterrichtsfächer deshalb, da dies am besten angemessen ist, nur in ihrer tibetischen Muttersprache unterrichtet werden sollten;

7. fordert die chinesische Regierung auf, alles zu tun, um die sprachliche und kulturelle Benachteiligung der in den Städten arbeitenden Tibeter zu verringern, jedoch auf eine Art und Weise, durch die die tibetische Sprache und Kultur nicht gefährdet werden;
8. fordert die Europäische Kommission, die Hohe Vertreterin/Vizepräsidentin und die Mitgliedstaaten auf, bei der chinesischen Regierung darauf zu drängen, dass erstens sichergestellt wird, dass das Recht auf eine friedvolle freie Meinungsäußerung von Schülern geachtet wird und die zuständigen Behörden sich eingehend und angemessen mit deren Beschwerden befassen, und dass zweitens die Regelung über das Studium, die Verwendung und die Weiterentwicklung der tibetischen Sprache in Einklang mit dem Gesetz über regionale ethnische Autonomie korrekt umgesetzt wird;
9. fordert die Kommission auf, über die Verwendung der zur Unterstützung der tibetischen Zivilgesellschaft in China und der Exiltibeter im Rahmen des Haushalts 2009 beantragten Mittel (1 Million EUR) Bericht zu erstatten, und betont, dass die tibetische Kultur, insbesondere der im Exil lebenden Tibeter, bewahrt werden muss;
10. fordert China erneut auf, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zu ratifizieren, und bedauert die häufige Diskriminierung ethnischer und religiöser Minderheiten in China;
11. fordert die chinesische Regierung auf, ausländischen Medien Zugang zu Tibet zu gewähren, auch zu den tibetischen Gebieten außerhalb des Autonomen Gebiets Tibet, und das System der dafür erforderlichen Sonderausweise abzuschaffen;
12. fordert die diplomatischen Vertretungen der EU in Peking auf, der Region einen Besuch abzustatten und dem Rat und der Hohen Vertreterin/Vizepräsidentin über die derzeitige Situation hinsichtlich der Unterrichts- und Sprachenfrage Bericht zu erstatten;
13. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, der Regierung und dem Parlament der Volksrepublik China und seiner Heiligkeit dem Dalai Lama zu übermitteln.

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2010 zu
Birma – Durchführung der Wahlen und Freilassung der Oppositionsführerin
Aung San Suu Kyi**

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Birma, von denen die letzte am 20. Mai 2010 angenommen wurde,
- unter Hinweis auf die Artikel 18 bis 21 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948,
- unter Hinweis auf Artikel 25 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte von 1966,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Ratsvorsitzes der Europäischen Union vom 23. Februar 2010, in der zu einem umfassenden Dialog zwischen den Staatsorganen und den demokratischen Kräften in Birma aufgerufen wird,
- unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten, Jerzy Buzek, vom 11. März 2010 zu den neuen Wahlgesetzen Birmas,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Vorsitzenden des 16. ASEAN-Gipfeltreffens, das am 9. April 2010 in Hanoi stattfand,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates zu Birma, die auf der 3009. Tagung des Rates „Auswärtige Angelegenheiten“ vom 26. April 2010 in Luxemburg angenommen wurden,
- unter Hinweis auf die Erklärung zu Birma in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 19. Juni 2010,
- unter Hinweis auf den Bericht des VN-Generalsekretärs vom 28. August 2010 über die Lage der Menschenrechte in Birma,
- unter Hinweis auf die Erklärung des VN-Generalsekretärs Ban Ki-moon vom 26. Oktober 2010 in Bangkok,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Vorsitzes des 8. Asien-Europa-Treffens vom Oktober 2010,
- unter Hinweis auf den Bericht des VN-Sonderberichterstatters vom 15. September 2010 zu der Lage der Menschenrechte in Birma,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheitspolitik vom 7. November 2010 zu den Wahlen in Birma,
- unter Hinweis auf die Erklärung des VN-Generalsekretärs und des Präsidenten des Europäischen Parlaments, Jerzy Buzek, vom 8. November 2010 zu den Wahlen in

Birma,

- unter Hinweis auf die Erklärung des VN-Generalsekretärs vom 13. November 2010 zu der Freilassung von Daw Aung San Suu Kyi,
 - unter Hinweis auf die Erklärung der Präsidenten des Europäischen Rates und der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheitspolitik vom 13. November 2010 zu der Freilassung von Aung San Suu Kyi,
 - unter Hinweis auf die Birma betreffenden Schlussfolgerungen des Rates vom 22. November 2010,
 - gestützt auf Artikel 122 Absatz 5 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Aung San Suu Kyi am Abend des 13. November 2010, weniger als eine Woche nach den umstrittenen landesweiten Wahlen, aus dem Hausarrest entlassen wurde, unter dem sie während 15 der letzten 21 Jahre gelebt hatte,
- B. unter Hinweis darauf, dass in Birma am 7. November 2010 die ersten landesweiten Wahlen seit über 20 Jahren stattgefunden haben und dass die vorherigen Wahlen 1990 von der Nationalen Liga für Demokratie (NLD) von Aung San Suu Kyi gewonnen wurden,
- C. unter Hinweis darauf, dass die letzten Wahlen auf der umstrittenen, 2008 eingeführten Verfassung beruhten, die dem birmanischen Militär ein Viertel aller Parlamentssitze garantiert und dass sie, was niemanden überrascht hat, von der Union Solidarity and Development Party (USDP), die vom Militär unterstützt wird, gewonnen wurde,
- D. unter Hinweis darauf, dass die birmanischen Machthaber im Vorfeld der Wahlen vom 7. November mehrere neue Gesetze in Kraft gesetzt haben, die die Redefreiheit und die Freiheit zur Kritik an der Regierung einschränken, die politischen Tätigkeiten und den Wahlkampf von Parteien stark einschränken und den inländischen Forderungen nach Freilassung politischer Häftlinge einen starken Riegel vorschieben, und unter Hinweis darauf, dass die Wahlen internationalen Maßstäben nicht genügten,
- E. unter Hinweis darauf, dass die der Junta wohlgesinnte Union Solidarity and Development Party in fast allen Wahlkreisen ihre Kandidaten durchbringen konnte, während die für die Demokratie eintretenden Parteien wie die National Democratic Force nur in einigen wenigen Wahlkreisen Kandidaten durchbringen durften, hauptsächlich weil sie wenig Zeit hatten, Wahlkampfgelder zu sammeln bzw. sich sinnvoll zu organisieren,
- F. unter Hinweis darauf, dass die Nationale Liga für Demokratie angesichts der Bedingungen für die Wahlteilnahme beschlossen hat, die Wahlen zu boykottieren, und dass diese Partei per Gesetz vom 6. Mai 2010 aufgelöst wurde, nachdem sie sich für die Wahlen nicht hatte registrieren lassen,

- G. in der Erwägung, dass die Wahlen in einem Klima von Angst, Einschüchterung und Resignation durchgeführt wurden und dass Hunderttausenden birmanischer Bürger, auch buddhistischen Mönchen und politischen Häftlingen, das aktive und passive Wahlrecht verwehrt wurde,
- H. in der Erwägung, dass es viele Beschwerden über die Grundlagen und die Durchführung der Wahlen gegeben hat, bei denen das Wahlgeheimnis nicht geschützt wurde, staatliche Bedienstete genötigt wurden und mit militärischen Maßnahmen beispielsweise die Volksgruppe der Karen gezwungen wurde, für der Junta wohlgesinnte Parteien zu stimmen,
- I. in der Erwägung, dass Aung San Suu Kyi aufgrund der umstrittenen Verfassung von 2008 daran gehindert ist, ein öffentliches Amt zu übernehmen,
- J. in der Erwägung, dass die Freilassung von Aung San Suu Kyi, wenn sie nicht zurückgenommen wird, als ein erster Schritt in die richtige Richtung ausgelegt werden könnte und dass dennoch viele sich besorgt über die Sicherheit von Aung San Suu Kyi ausgesprochen und festgestellt haben, dass sie von den staatlichen Sicherheitsdiensten überwacht wird,
- K. in der Erwägung, dass zwar Aung San Suu Kyi freigelassen ist, dass aber über 2.200 weitere Fürsprecher der Demokratie gefangen bleiben, auch viele der buddhistischen Mönche, die 2007 die Proteste gegen die Regierung anführten, und die Journalisten, die darüber berichteten,
- L. in der Erwägung, dass die Regierung von Birma seit 2003 sämtliche Vorschläge der Vereinten Nationen und der gesamten Staatengemeinschaft für die Reform ihres siebenteiligen „Fahrplans für Demokratie“ abgelehnt hat,
- M. in der Erwägung, dass das birmanische Militär weiterhin abscheuliche Menschenrechtsverletzungen gegen Zivilpersonen im Gebiet der Volksgruppe Karen an der thailändischen Grenze begeht und dass zu diesen Handlungen Tötungen ohne Gerichtsverfahren, Zwangsarbeit und sexuelle Gewalt gehören, und in der Erwägung, dass am Tag nach den Wahlen Tausende birmanischer Flüchtlinge wegen Zusammenstößen zwischen der birmanischen Armee und Aufständischen aus anderen Volksgruppen die Grenze nach Thailand überquerten,
- N. unter Hinweis darauf, dass Birma weiterhin in großem Umfang und systematisch Kindersoldaten zwangsrekrutiert,
- O. unter Hinweis darauf, dass die Vereinten Nationen, die EU und ihre Mitgliedstaaten, die USA und viele Regierungen anderer Staaten in aller Welt erklärt haben, es komme entscheidend auf Dreierverhandlungen zwischen Aung San Suu Kyi und der Nationalen Liga für Demokratie, Vertretern der ethnischen Minderheiten in Birma und der birmanischen Junta an, wenn eine langfristige Lösung für Birmas Probleme gefunden werden solle, und in der Erwägung, dass die Regierung Birmas noch immer die Aufnahme solcher Verhandlungen verweigert,
- P. in der Erwägung, dass die EU seit 1996 Restriktionen gegen das birmanische Regime verhängt hat, zu denen das Einfrieren der Guthaben von rund 540 Einzelpersonen und

62 juristischen Personen, Reiseverbote, ein Verbot der Ausfuhr militärischer Ausrüstungen und, seit kurzer Zeit, ein Verbot, das Ausrüstungen für Holzeinschlag und Bergbau und die Einfuhr bestimmter Arten von Holz, wertvollen Steinen und Mineralien betrifft – so lange bis Anzeichen eines wirklichen Wandels in Richtung Demokratie, Menschenrechte, Meinungsfreiheit und Rechtsstaatlichkeit vorliegen,

1. begrüßt die vor kurzem erfolgte Freilassung von Aung San Suu Kyi, bedauert jedoch, dass sie erst nach den Wahlen freigelassen wurde, sodass es ihr unmöglich war, aktiv am Wahlkampf für die Opposition teilzunehmen; verlangt, dass ihr die soeben zurückgewonnene Freiheit bedingungslos und ohne Einschränkungen gewährt wird;
2. bedauert zutiefst, dass die herrschende Militärjunta Birmas es abgelehnt hat, am 7. November freie und gerechte Wahlen in Birma abzuhalten;
3. bedauert die von der herrschenden Militärjunta gegen die wichtigsten Oppositionsparteien verhängten Beschränkungen und die Einschränkungen der Freiheit der Presse zur Berichterstattung über die Wahlen und zur Beobachtung der Wahlen;
4. bedauert den Mangel an Transparenz bei der Durchführung der Auszählung der Stimmzettel, die Weigerung des Militärs, internationale Beobachter zuzulassen, und die Verzögerung bei der Bekanntgabe der Ergebnisse;
5. bedauert es, dass die neue Verfassung dem birmanischen Militär mindestens ein Viertel aller Parlamentssitze garantiert, was dazu ausreicht, verfassungsrechtliche Änderungen durchweg mit Veto zu belegen, und es dem Militär auch ermöglicht, sämtliche bürgerlichen Freiheiten und die Tätigkeit des Parlaments auszusetzen, wann immer es das für nötig hält;
6. weist auf die Einschränkung der Teilnahme der Oppositionsparteien an der Wahl hin, die die schwierige Entscheidung treffen mussten, ob sie die Wahl boykottieren oder nicht, und ist der Auffassung, dass die Mitwirkung der Opposition und der Vertreter anderer Volksgruppen in landesweiten und regionalen Versammlungen, auch wenn sie von sehr geringem Umfang ist, den Anfang einer Normalisierung bedeuten und eine Chance für den Wandel bieten könnte;
7. missbilligt nachdrücklich die anhaltenden Verletzungen der Grundfreiheiten und der grundlegenden demokratischen Rechte der Bevölkerung Birmas durch die birmanische Militärjunta;
8. legt der Regierung Birmas nahe, sämtliche verbleibenden 2.200 politischen Häftlinge des Landes unverzüglich und ohne Vorbedingungen freizulassen und ihre politischen Rechte ohne Einschränkung wiederherzustellen; verlangt von den birmanischen Staatsorganen, keine weiteren politisch begründeten Verhaftungen vorzunehmen;
9. fordert das birmanische Regime nachdrücklich auf, die Beschränkungen der Versammlungsfreiheit, des freien Personenverkehrs und der Meinungsfreiheit aufzuheben, und verlangt ein Ende der politisch begründeten Preszensur und der politisch begründeten Überwachung des Internet und des Mobilfunknetzes;
10. missbilligt nachdrücklich die Gewalthandlungen, die sich nach umfangreichen

Beschwerden wegen Einschüchterungen im Westen Birmas in der Stadt Myawaddy ereignet haben; stellt fest, dass die heftigen Schießereien zwischen birmanischem Militär und Aufständischen anderer Volksgruppen Tausende von Menschen genötigt haben, die Grenze mit Thailand zu überqueren;

11. bedauert zutiefst, dass der birmanische Staat sämtliche Angebote in Sachen technische Hilfe und Beobachtungstätigkeiten der Vereinten Nationen abgelehnt hat, und missbilligt die Einschränkungen gegen ausländische Medien, die aus dem Land berichten wollten;
12. missbilligt es, dass bei mindestens neun Zeitungen und Zeitschriften die Veröffentlichung durch den Presseüberwachungsrat verzögert wurde mit der Behauptung, die Regeln seien nicht eingehalten worden, als ein Bild von der Freilassung von Aung San Suu Kyi veröffentlicht wurde;
13. fordert das birmanische Regime nachdrücklich auf, in Gespräche mit Aung San Suu Kyi und der Nationalen Liga für Demokratie sowie mit Vertretern der ethnischen Minderheiten einzutreten; begrüßt in diesem Zusammenhang die Vermittlungsbemühungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und des VN-Sonderberichterstatters für Birma;
14. fordert nicht nur die Staatengemeinschaft, einschließlich Chinas, Indiens und Russlands als Haupthandelspartner Birmas, sondern auch den ASEAN auf, die Unterstützung des undemokratischen Regimes zu beenden, das sich auf Kosten der Bevölkerung im Sattel hält, und mit mehr Nachdruck auf einen positiven Wandel in Birma zu dringen; ist der Überzeugung, dass die ASEAN-Charta den ASEAN-Mitgliedstaaten eine besondere Verantwortung und die moralische Verpflichtung zuweist, im Fall systematischer Menschenrechtsverletzungen in einem Mitgliedstaat tätig zu werden;
15. befürwortet erneut die Entscheidung des Rates vom 26. April 2010, die in dem derzeitigen EU-Beschluss vorgesehenen restriktiven Maßnahmen um ein Jahr zu verlängern; legt den Staatsorganen Birmas nahe, die nötigen Schritte zu unternehmen, damit diese Maßnahmen überprüft werden können;
16. erklärt sich besorgt über die Verhältnisse in Gefängnissen und anderen Hafteinrichtungen, über anhaltende Meldungen von Misshandlungen politischer Häftlinge, zu denen auch Folter zählt, und über die Verlegung politischer Häftlinge in isolierte Gefängnisse, die weit von ihren Angehörigen entfernt sind und in denen sie keine Lebensmittel und Arzneimittel erhalten dürfen; fordert den birmanischen Staat auf, unverzüglich die medizinische Behandlung sämtlicher Häftlinge zuzulassen und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zu gestatten, Besuche aller Häftlinge wiederaufzunehmen;
17. erklärt sich zutiefst besorgt über den Wiederbeginn bewaffneter Konflikte in bestimmten Gebieten und fordert die Regierung Birmas auf, in allen Landesteilen die Zivilbevölkerung zu schützen; fordert alle Konfliktbeteiligten auf, sich an geltende Waffenstillstandsvereinbarungen zu halten;
18. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, ihren ganzen wirtschaftlichen und

politischen Einfluss aufzubieten, um Freiheit und Demokratie in Birma herbeizuführen; fordert die Mitgliedstaaten und die EU auf, weiterhin Gelder für Flüchtlinge an der Grenze zwischen Thailand und Birma bereitzustellen;

19. wiederholt und bekräftigt die Einladung seines Präsidenten an Aung San Suu Kyi zur Teilnahme an der Verleihung des Sacharow-Preises im Dezember in Straßburg; hebt hervor, dass ihr, falls sie daran teilnehmen kann, offiziell der Sacharow-Preis überreicht wird, der ihr 1990 für all das verliehen wurde, was sie zur Förderung von Demokratie und Freiheit in Birma geleistet hat;
20. verlangt, dass die Meinungsfreiheit und die physische Freiheit für Aung San Suu Kyi, auch ihr uneingeschränktes Recht, sich frei und sicher innerhalb und außerhalb Birmas zu bewegen und nach Birma zurückzukehren, vom birmanischen Regime und den ihm unterstehenden Behörden garantiert wird;
21. begrüßt den Beschluss seines Präsidenten, eine Delegation des Parlaments nach Birma zu entsenden, um Aung San Suu Kyi den Sacharow-Preis zu überreichen, falls sie an der Preisverleihung in Straßburg nicht teilnehmen kann;
22. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung Aung San Suu Kyi, dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Sondergesandten der EU für Birma, dem birmanischen Staatsrat für Frieden und Entwicklung, den Regierungen der Mitgliedstaaten von ASEAN und ASEM, dem ASEM-Sekretariat, dem ASEAN Inter-Parliamentary Myanmar Caucus, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Hochkommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und dem Menschenrechts-Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für Birma zu übermitteln.